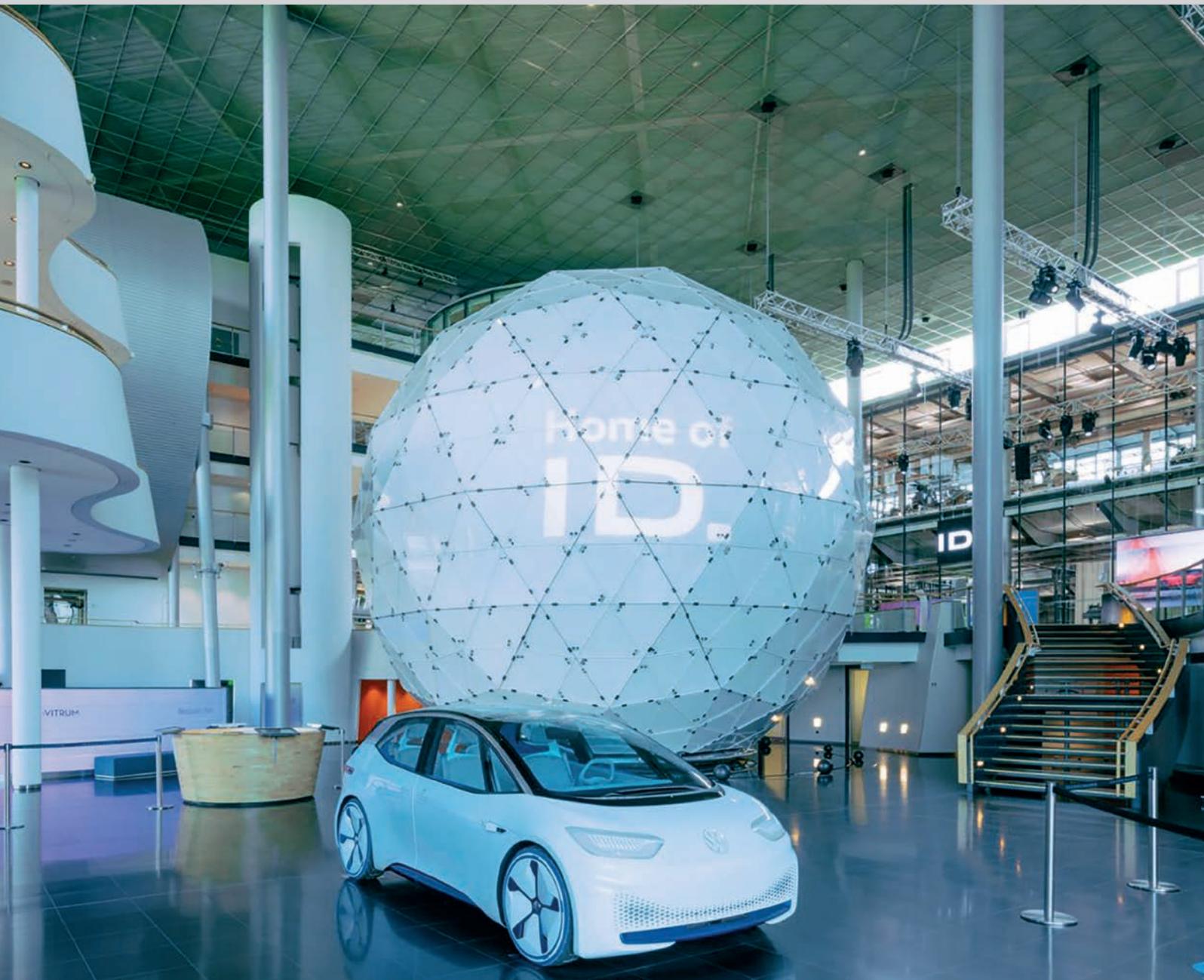


03+04/2024 *Sächsische*



Verkehrs- nachrichten



Wir gratulieren ganz herzlich ...

im Monat März 2024



zum Firmenjubiläum:

25 Jahre

M. Logistik & Transport Oelsnitz GmbH, Oelsnitz

zum Geburtstag:

60 Jahre

Herr Michael Schüler, Fuhrunternehmen und Containerdienst Paul Schüler, Inh. Michael Schüler, Nossen OT Rhäsa

50 Jahre

Herr Michael Schütrumpf,
Syncreon Deutschland GmbH, Emden

Herr André Hultsch, Hultsch-Fuhrbetrieb, Oederan

im Monat April 2024

zum Firmenjubiläum:

30 Jahre

Transportunternehmen Jens Schmidt, Pirna
Taxi-Mietwagen-Fuhrbetrieb Sabine Haase,
Inh. Frank Haase, Kamenz

zum Geburtstag:

60 Jahre

Herr Uwe Lichthorn, Schlesisches Transport-
unternehmen, Friedersdorf

50 Jahre

Herr Dr. Uhlig, TSS GmbH

www.lsv-ev.de

„Sächsische Verkehrsnachrichten“

Herausgeber:
Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes
(LSV) e.V.
Palaisplatz 4
01097 Dresden

Telefon: 0351 8143270
Telefax: 0351 8143277
E-Mail: info@lsv-ev.de

Internet: www.lsv-ev.de
Präsident: Wieland Richter

Redaktion: Dietmar von der Linde (verantw.),
Petra Gerber

Anzeigen: Petra Gerber

Titelfoto: LSV e.V.

Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag
abgegolten.

Mit Namen oder Initialen des Verfassers
gekennzeichnete Beiträge oder Zitate geben
nicht unbedingt die Meinung des Landesverban-
des des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V.
wieder.

Gesamtherstellung:
Lößnitz Druck GmbH, Radebeul
Güterhofstraße 5
01445 Radebeul

Telefon: 0351 8309890
0351 8309892

Telefax: 0351 8309893

Inhaltsverzeichnis

Wir gratulieren ganz herzlich ...

im Monat März und April 2024 2

Verbandspolitik

34. Ordentliche Mitgliederversammlung des LSV e.V. 4

Verkehrspolitik

Wachstumschancengesetz – Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft 6

Cannabiskonsum im Straßenverkehr 8

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für die Transporte der Erntezeit 2024 9

Überarbeitung EU-Führerschein-Richtlinie: Europäisches Parlament legt seinen Standpunkt fest 10

Mitgliedstaaten finden (folgeschweren) Kompromiss für CO₂-Flottengrenzwerte 11

Maut: Absenkung der Mautpflichtgrenze/ Onlinemeldemöglichkeit zur HandwerkerAusnahme 12

Nachrüstplicht Tachograph im grenzüberschreitenden Verkehr 12

Aktuelle Information des BMI zu Aufenthaltsstatus und Beschäftigungsmöglichkeit von Ukrainern 12

Internationaler Verkehr

Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen 13

ROADPOL Operation Truck & Bus – internationale Kontrollen vom 13. bis 19. Mai 2024 13

GROSSBRITANNIEN-Verkehr: HGVSafety Per mit für den Großraum London – Verschärfung der Regelungen ab 28. Oktober 2024 13

ÖSTERREICH: Blockabfertigungen im 2. Halbjahr 2024 13

ÖSTERREICH: Vollsperrung des Arlbergtunnels S16 vom 15. April bis 22. November 2024 14

FRANKREICH: Olympische und Paralympische Spiele 2024 in Paris – Planung im Voraus 14

Neues Verkehrsschild in FRANKREICH 15

Gefahrgut

Giftnotrufzentralen – neues Meldeverfahren für Gemische 16

Spedition / Logistik / Möbelspedition

Anstieg der Prozesskosten in den Stückgutnetzen ungebrochen 17

Von der Anfrage zum Umzug – Tagesgeschäft Akquisition 17

Personenverkehr

EuGH entscheidet Corona-Rücktritts-Problematik zugunsten der Reiseveranstalter 19

Letztmalige Fristverlängerung Schlussabrechnung bis 30. September 2024 19

Bilanz Deutschlandticket 19

Länderinformationen:

ITALIEN 20

SCHWEIZ 19

FRANKREICH 19

GROSSBRITANNIEN 20

DÄNEMARK: Neuer Mindestlohn bei Entsendung ab 01. Juli 2024 20

RUMÄNIEN: Neue Mauttarife 21

BULGARIEN 21

ÖSTERREICH 21

NIEDERLANDE: Neues zur Busregelung in Amsterdam 21

Buchtipps

Neue Auflage: Fachbuch „Die Hauptuntersuchung“ 22

Recht

Betriebliche Mitbestimmung – KI-Systeme: Kein Mitbestimmungsrecht bei privaten Accounts 23

Erlaubt und untersagt: Arbeitgeber-Bewertungsportale 23

Arbeitgeber-Bewertungsplattform muss Klarnamen nennen oder Bewertung löschen 24

LAG Mecklenburg-Vorpommern: Voraussetzungen für die äußere Form eines Arbeitszeugnisses 25

LAG Berlin-Brandenburg: Fristlose Kündigung wegen verspäteter Krankmeldung unwirksam 26

Kündigung eines schwerbehinderten Menschen in der Wartezeit unwirksam 27

Kein doppelter Urlaubsanspruch bei Stellenwechsel 27

Steuerrecht: Grundlohn bei Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit 28

Bescheinigung an die Arbeitsagentur bei Beschäftigungsende 28

Bildung

Förderprogramm Weiterbildung: BMDV gibt Förderrichtlinie im Bundesanzeiger bekannt 29

SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH 30

Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH 31

Verbandspolitik

34. Ordentliche Mitgliederversammlung des LSV e.V.

Am 9. März 2024 fand in der Gläsernen Manufaktur Dresden die diesjährige Ordentliche Mitgliederversammlung des LSV e.V. statt.

Präsident Wieland Richter begrüßte die zahlreich erschienenen Mitglieder und gab einen kurzen Überblick zur Lage im Verkehrsgewerbe.

Gemäß der LSV-Satzung stand turnusgemäß die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer auf der Tagesordnung.

Zwei langjährige Mitglieder des Vorstandes stellten sich nicht mehr zur Wahl. Der Präsident dankte Claus Meischner und Dieter Vollhardt für ihre jahrelange Mitarbeit im LSV-Vorstand.

Als neue Kandidaten stellten sich Frank Jochen Britsch, Matthias Peschke und Konrad Theobald der Wahl.

Folgende Mitglieder wurden in den Vorstand des LSV e.V. gewählt:



Präsident
Wieland Richter



v. l.: Dieter Vollhardt,
Claus Meischner und
Wieland Richter

Tino Bauer

Frank Jochen Britsch

Dieter Harnecker

Andreas Kultscher

Matthias Peschke

Joachim Peter

Wieland Richter

Wilfried Runge

Konrad Theobald

Jens Vogel

Bauer Spedition GmbH, Callenberg

Paul v. Maur GmbH, Kesselsdorf

Gröner Harnecker Logistik GmbH, Chemnitz

Regionalbus Leipzig GmbH, Deuben

Satra Eberhardt GmbH, Kesselsdorf

Fritz Peter und Söhne GmbH, Oschatz

Wieland Richter Verkehrsbetriebs GmbH, Großenhain

Runge-Reisen, Grimma

Kraftverkehr Torgau GmbH, Torgau

Vogel Mineralölhandel & Transportlogistik GmbH, Leipzig

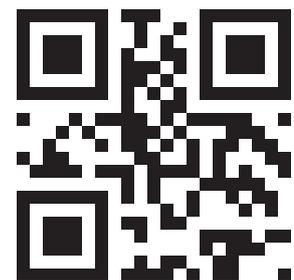
Aus dem neu gewählten Vorstand bildete sich das Präsidium:

Präsident: Wieland Richter; Vizepräsident: Joachim Peter; Vizepräsident: Jens Vogel



LSV-Vorstand

**Schnell mal
auf die Internetseite
des LSV e.V.?**





Auch die Kandidatinnen für die Rechnungsprüferinnen wurden in ihrem Amt bestätigt:
Ina Bachmann ATL Transport- und Logistik Gesellschaft mbH Chemnitz, Wüstenbrand
Grit Jähner Taeter Tours GmbH, Dresden

Im öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung konnte der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Michael Kretschmer, begrüßt werden. Sein Statement zu aktuellen Themen wie Energiepolitik, Mauterhöhung, Elektromobilität, Bürokratieabbau, Arbeitszeit, Entlohnung und Klimaschutz wurde mit den anwesenden Mitgliedern rege diskutiert.

Die Fachvorträge zum Thema Neues aus dem Arbeitsrecht von RA Ronny Neumann und „Elektromobilität in der Logistik“ von Prof. Axel Salzmann wurden mit großem Interesse verfolgt.
 Den Abschluss der Veranstaltung bildete ein Rundgang durch die Gläserne Manufaktur.



Ein großes Dankeschön möchten wir unserem Sponsor SVG Sachsen und Thüringen eG und den anwesenden Ausstellern aussprechen, welche wie immer für einen gelungenen Rahmen der Veranstaltung gesorgt haben:

Aussteller:

- Aktiv Assekuranz Makler GmbH
- BG Verkehr
- Dittmeier Versicherungsmakler GmbH
- DKV Euro Service GmbH + Co. KG
- Fleet Connect GmbH
- Fliegl Fahrzeugbau GmbH
- GRUMA Automobile GmbH
- Kögel Trailer GmbH
- Köster GmbH
- Dr. Malek Software GmbH
- MAN Truck & Bus Deutschland GmbH
- MEWA Textil-Service AG & Co. Management OHG
- Oskar Schunck KG
- Stern Auto GmbH
- SVG Sachsen und Thüringen eG
- Verkehrsinstitut Chemnitz
- Vogler Reinigungstechnik
- Zentrale Autoglas GmbH

Verkehrspolitik

Wachstumschancengesetz – Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft

Mit dem Wachstumschancengesetz sollen die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessert und Impulse für dauerhafte Investitionen gesetzt werden. Daneben sollen das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfacht und durch Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlastet werden.

Das **Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness** (Wachstumschancengesetz) wurde am 27. März 2024 im Bundesgesetzblatt 2024 I Nr. 108 veröffentlicht.

Nach Angaben der Bundesregierung sind hiermit jährliche Entlastungen in Höhe von insgesamt 3,2 Milliarden Euro für Unternehmen und Bürger verbunden.

Mit dem als Artikelgesetz konzipierten Entlastungspaket wird eine Vielzahl von Einzelschriften geändert. Im Folgenden ein Überblick über die wesentlichen Änderungen und Neuregelungen:

Einkommensteuer

Pauschbetrag für Berufskraftfahrer

Der Pauschbetrag für **Berufskraftfahrer, die im Fahrzeug übernachten, wird ab 2024 von 8 Euro auf 9 Euro angehoben** (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b Satz 2 EStG)

Keine Erhöhung der Verpflegungspauschalen

Die geplanten Erhöhungen der Pauschalen bei Dienstreisen wurden nach der Beratung im Vermittlungsausschuss gestrichen.

Änderung der Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen

Gemäß der „1 %-Regelung“ ist bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das kein CO₂ emittiert (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) nur ein Viertel des Bruttolistenpreises bzw. bei Nutzung eines Fahrtenbuchs lediglich ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen.

Der hierfür maximal zulässige Bruttolistenpreis des Fahrzeugs, das nach dem 31. Dezember 2023 angeschafft wurde, wird jetzt von 60.000 auf 70.000 Euro angehoben (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an einen Arbeitnehmer (§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung

Arbeitgeber können die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung erstmals für den Lohnsteuerabzug 2024 mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent und unabhängig von einem steuerlichen Grenzbetrag erheben (§ 40b Abs. 3 EStG).

Geschenke als Betriebsausgaben

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, sind als Betriebsausgabe abziehbar, wenn die Anschaffungs- oder Herstel-

lungskosten des jeweiligen Geschenks insgesamt 50 Euro (zuvor 35 Euro) nicht übersteigen. Dies gilt erstmals für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31. Dezember 2023 (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG).

Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer

Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber sehr kompliziert ist, wird es für den Lohnsteuerabzug 2025 gestrichen. Die Tarifiermäßigung können Arbeitnehmer weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen (§ 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG).

Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zum 1. Januar 2020 eingeführt und bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Jetzt kann die degressive Abschreibung auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt worden sind. Allerdings darf der anzuwendende Prozentsatz höchstens das Zweifache des bei der linearen Jahres-AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 Prozent nicht übersteigen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Sonderabschreibung

Eine Sonderabschreibung für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 Euro im Jahr, das einer Investition vorangeht, nicht überschreiten, kann für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach dem 31. Dezember 2023 bis zu 40 Prozent der Investitionskosten betragen (§ 7g Abs. 5 EStG).

Handelsgesetzbuch

Die Schwellenwerte in § 241a HGB werden von 600.000 Euro auf 800.000 Euro (Umsatzerlöse bzw. Gesamtumsatz) und von 60.000 Euro auf 80.000 Euro (Jahresüberschuss bzw. Gewinn) für ein Geschäftsjahr mit Beginn nach dem 31. März 2023 angehoben.

Unterhalb dieser Schwellenwerte dürfen steuerpflichtige Einzelkaufleute statt einer handelsrechtlichen Buchführung mit Jahresabschlusserstellung (und entsprechender steuerlicher Gewinnermittlung) nur eine Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit vereinfachter Buchführung durchführen.

Im Wachstumschancengesetz werden eine Reihe von Maßnahmen realisiert, mit denen die steuerlichen Rahmenbedingungen verbessert werden sollen. Die Maßnahmen beinhalten Anreize für mehr Investitionen und zielen darauf ab, das Wirtschaftswachstum in Deutschland zu stärken. Das ist im Ansatz richtig und überfällig. Ob die Änderungen geeignet sind, die gesetzten Ziele zu erreichen, bleibt abzuwarten.

Nicht alle Bereiche der Wirtschaft werden mit dem gefundenen Kompromiss gleichermaßen

entlastet. Und da es sich um einen Kompromiss handelt, wurden weitere angedachte Steuerentlastungen gestrichen, denn das jetzt prognostizierte Volumen von jährlich 3,2 Milliarden Euro ist weniger als die Hälfte der ursprünglichen Absicht der Bundesregierung von 7 Milliarden Euro.

Daher ist das Gesetz grundsätzlich zu begrüßen, allerdings müssen weitere Anreize zur Stärkung der Wirtschaft folgen, damit es nicht nur ein Tropfen auf dem heißen Stein bleibt.

Umsatzsteuer

eRechnung – stufenweise Einführung ab 1. Januar 2025

Nach Zustimmung des Bundesrates zum Wachstumschancengesetz wird in Deutschland ab 1. Januar 2025 die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für inländische B2B-Umsätze stufenweise eingeführt. Angesichts des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwandes für die Unternehmen sind großzügige Übergangsregelungen für die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen.

Die obligatorische elektronische Rechnung (eRechnung) für inländische steuerbare und steuerpflichtige B2B-Umsätze wird ab 1. Januar 2025 stufenweise eingeführt. Die eRechnung wird – angelehnt an den ViDA-Rechtssetzungsvorschlag der EU („VAT in the digital age“) – neu definiert als Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird; dabei sind die Vorgaben der Norm CEN 16931 (RL 2014/55/EU) zu erfüllen.

Papierrechnungen und elektronische Rechnungen, die nicht die Anforderungen an die neue Definition der eRechnung erfüllen (z. B. pdf-Rechnungen) werden unter dem neuen Begriff „sonstige Rechnung“ zusammengefasst. **Ausnahmen von der eRechnungspflicht gelten für Kleinbetragsrechnungen von unter 250 Euro und Fahrausweise.** Für diese sind weiterhin auch andere Rechnungsformate zulässig.

In Anbetracht des hohen Umsetzungsaufwandes für Unternehmen und Verwaltung sind folgende **Übergangsregelungen** (§ 27 Abs. 38 UStG-neu) **für die Jahre 2025 bis 2027** vorgesehen:

- ab **1. Januar 2025** ist die **Entgegennahme** einer elektronischen Rechnung für alle inländischen Unternehmer verpflichtend. Die in § 27 Abs. 39 UStG-neu enthaltene Möglichkeit, in der Einführungsphase auch eine sonstige Rechnung zu verwenden, betrifft nur die Ausstellung einer Rechnung. Wenn der Rechnungsaussteller sich für die Verwendung einer elektronischen Rechnung entscheiden sollte, muss der Rechnungsempfänger diese daher auch entgegennehmen. Anderenfalls ist bis zum 31. Dezember 2025 die Ausstellung von sonstigen Rechnungen generell gestattet;
- **bis 31. Dezember 2026** dürfen weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden für in 2025 und 2026 ausgeführte B2B-Umsätze. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, sind zulässig, vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsempfängers;

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

- **bis 31. Dezember 2027** dürfen für in 2026 und 2027 ausgeführte Umsätze Papierrechnungen oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers Rechnungen in einem elektronischen Format, das nicht den Anforderungen an die neue Definition der eRechnung entspricht, übermittelt werden, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3) des die Rechnung ausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat;
- **bis 31. Dezember 2027** kann zudem für in 2026 und 2027 ausgeführte Umsätze statt einer eRechnung auch – vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers – eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden, wenn diese mittels elektronischem Datenaustausch übermittelt wird (nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches, ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98, EDI-Verfahren);
- **ab 1. Januar 2028** sind die neuen Anforderungen an eRechnungen und ihre Übermittlung zwingend einzuhalten. Damit werden auch die Voraussetzungen geschaffen für das im Koalitionsvertrag vorgesehene elektronische Meldesystem zur Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen und die von der EU geplante ViDA-Maßnahmen.

Die Bundesverbände hatten sich im vergangenen Jahr dafür eingesetzt, dass bewährte Verfahren

wie der elektronische Datenaustausch (EDI) über den 31. Dezember 2027 hinaus weiterhin genutzt werden können. Das Bundesfinanzministerium gab mit einem Antwortschreiben bereits vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens Hinweise zur technischen Umsetzung der eRechnung.

So soll sowohl eine Rechnung nach dem XStandard als auch nach dem ZUGFeRD-Format (ab Version 2.0.1) grundsätzlich eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format darstellen, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entspricht.

Zudem wird laut BMF an einer Lösung gearbeitet, die die Weiterentwicklung der EDI-Verfahren auch unter dem künftigen Rechtsrahmen so weit wie möglich sicherstellen soll.

Die Aufforderung der Koalitionsfraktionen an die Bundesregierung, bis zum 31. Dezember 2024 ein kostenloses Angebot zur Rechnungserstellung sowie zum Ansehen von elektronischen Rechnungen zur Verfügung zu stellen, wird begrüßt.

Cannabiskonsum im Straßenverkehr DVR-Pressemitteilung vom 28. März 2024

Cannabiskonsum wird legalisiert – aber nicht im Straßenverkehr

Zur Teillegalisierung von Cannabis zum 1. April sagt Manfred Wirsch, Präsident des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR):

„Auch ab dem 1. April 2024 gilt weiterhin: Wer kiff, fährt nicht.“

Der Konsum von Cannabis ist zwar erlaubt, das Führen eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung von Cannabis dagegen nicht.

Und bereits ab einer Konzentration von 1 ng THC/ml Blutserum (Anmerkung: 1 Nanogramm (ng) = 0,001 Mikrogramm (µg) bzw. 0,000001 Milligramm (mg) = 1 Milliardstel Gramm) hat eine Fahrt unter Cannabis-Einfluss harte Konsequenzen.

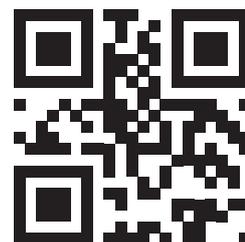
Sobald der THC-Grenzwert im Blut nachgewiesen ist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.

Dann droht mindestens ein Bußgeld von 500 Euro, zwei Punkte und ein Monat Fahrverbot.

Bei einer Drogenfahrt mit auffälligkeiten und Ausfallerscheinungen ist das Strafmaß größer. Man kann mit dem Entzug der Fahrerlaubnis für mindestens zehn Monate und mindestens zwei Punkten rechnen.

Auch eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) bzw. ein medizinisches Gutachten kann angeordnet werden. Eine Änderung des Grenzwerts wird zwar im Cannabisgesetz angekündigt, muss aber noch vom Gesetzgeber gesondert festgelegt werden.“

Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?



Das SMWA teilt mit:

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für die Transporte der Erntezeit 2024

Zur Vermeidung von Transport- und Lagerverlusten während der Ernte 2024 wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO erlassen:

I.

Die Sicherstellung der Erntetransporte ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1 lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt **ab dem 1. Mai 2024 und endet mit Ablauf des**

- **15. September 2024** für die Getreide- und Hülsenfruchternte
- **15. Oktober 2024** für die Getreide- und Hülsenfruchternte in den Gebirgsregionen
- **31. Oktober 2024** für die Futter- und Maisernte.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte:

1. vom Feld zum landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb,
2. vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder vom Feld
 - zu Siloanlagen, Lager- und Sammelstellen,
 - zu Betrieben oder Einrichtungen, die das Gut lagerungsfähig aufbereiten oder sofort weiterverarbeiten,

- zu Einrichtungen des Landwarenhandels,
 - zu Bahnhöfen, Kaianlagen oder sonstigen Verladestellen,
3. zwischen den unter 1. und 2. genannten Stellen
 - sowie für Leerfahrten, die mit den Transporten nach 1. bis 3. im Zusammenhang stehen
 - sowie für Leerfahrten, die mit den Transporten nach 1. bis 3. im Zusammenhang stehen. Sofern die Transporte in Ausnahmefällen über einen Umkreis von 75 km Luftlinie hinausgehen, sind Einzelausnahmegenehmigungen zu beantragen.

Die Ausnahmegenehmigung umfasst auch die Betankung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge im Rahmen von Ziffer I.

Die samstäglichen Fahrverbote in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jedes Jahres gemäß Ferienzeitsverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 173) geändert worden ist, werden von dieser Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

Die Benutzung von Bundesautobahnen ist nicht gestattet.

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonntags- und Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d. h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten, Gebrauch gemacht werden.

2. In einem schriftlichen Fahrauftrag sind das amtliche Kennzeichen sowie Transportquelle und -ziel auszuweisen. Dieser ist vom Inhaber oder Leiter des landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebes bzw. der Einrichtung oder dessen Vertreter zu unterschreiben. Ein Fahrauftrag kann über mehrere Einsätze und/oder Tage ausgestellt werden.
3. Die für den betreffenden Transport zu verlandenden Güter sind einzeln und genau aufzuführen.
4. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
5. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind auch bei den Erntetransporten einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.
6. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

III.

Die Ausnahmegenehmigung ergeht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) gebührenfrei.

www.lsv-ev.de

Überarbeitung EU-Führerschein-Richtlinie: Europäisches Parlament legt seinen Standpunkt fest

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in 1. Lesung zur Reform der EU-Führerscheinrichtlinie mit komfortabler Mehrheit (339:240 bei 37 Enthaltungen) festgelegt. Im Januar 2024 hatte der EP-Verkehrsausschuss seine Position festgelegt.

Der BGL hat sich intensiv in die Gesetzgebung eingebracht, um die Reform der Führerscheinrichtlinie u.a. für den Kampf gegen den Fahrermangel zu nutzen.

Positive Ergebnisse der Abstimmung:

Begleitetes Fahren ab 17 (Artikel 14):

Wie gefordert, wird das begleitete Fahren ab 17 Jahren erlaubt.

Begründung: „...den Beruf des Lastkraftwagenfahrers für die jüngere Generation zugänglicher und attraktiver machen, um ihre beruflichen Möglichkeiten zu erweitern und einen Beitrag zur Bekämpfung des Mangels an Lastkraftwagenfahrern in der Union zu leisten. Sie sollte sich auf Führerscheine der Klasse C und C1 die dafür erforderlichen Führerscheine der Klasse B erstrecken...“.

Bedauerlicherweise wird allerdings das begleitete Fahren auf die Klassen C und C1 beschränkt.

Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Drittstaaten (Artikel 12):

Die Europäische Kommission kann in Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten bestimmen, dass ein Drittstaat über ein „Straßenver-

kehrsraster verfügt, der ein vollständig oder teilweise mit dem der Union vergleichbares Sicherheitsniveau im Straßenverkehr gewährleistet, so dass diese Führerscheine umgetauscht werden können.“

Anerkennung Berufskraftfahrer-ausbildung (Artikel 12):

Die in einem Drittstaat erworbene Berufskraftfahrerqualifizierung kann in der Europäischen Union anerkannt werden, wenn dieser Drittstaat Regeln hat, die mit den EU-Regeln vergleichbar sind und „ein Maß an Straßenverkehrssicherheit garantiert, das vollständig oder teilweise mit dem in der Union vergleichbar ist.“ Darüber hinaus muss in der EU eine Schulung von bis zu 35 Stunden abgeschlossen werden.

Die Europäische Kommission erlässt innerhalb von 2 Jahren einen Rechtsakt, in dem Kriterien und Methoden dargelegt werden, wie die Vergleichbarkeit der Ausbildung von EU und Drittstaat zu beurteilen ist.

Ärztliche Untersuchungen (Artikel 10,8a; Anhang III, Nummer 4 – Absatz 1):

Das Europäische Parlament fordert die Europäische Kommission auf, einen Online-Kurs zu entwickeln, damit Hausärzte/Allgemeinmediziner die Kompetenz erlangen, die Fahrtauglichkeit von Führerscheinbewerbern zu attestieren. Allgemeinärzte könnten folglich die einzige Anlaufstelle von Bewerbern werden und so den aufwendigen und teuren Gang zu verschiedenen Ärzten (z. B. Augen- und Betriebsärzten) ersetzen.

Ausblick:

Europäisches Parlament und Rat haben jetzt Ihre (unterschiedlichen) Positionen festgelegt. Vo-

raussichtlich wird es erst unter ungarischer Ratspräsidentschaft in der 2. Hälfte 2024 zu Trilogverhandlungen kommen, um die Führerscheinreform endgültig zu verabschieden.

Bisher unterstützen die Verkehrsminister in der Führerscheinrichtlinie weder die Möglichkeiten der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten noch die Online-Weiterbildung von Allgemeinmedizinerinnen.

Mitgliedstaaten finden (folgeschweren) Kompromiss für CO₂-Flottengrenzwerte

Zur Verordnung (EU) 2019/1242 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge haben sich die Mitgliedstaaten auf eine Kompromisslinie verständigt. Von seiner Haltung, der Verordnung ohne einen Anrechnungsmechanismus für alternative und CO₂-neutrale Kraftstoffe keinesfalls zuzustimmen, ist Bundesverkehrsminister Wissing in letzter Minute zugunsten eines so genannten „Erwägungsgrunds“ (eine Art Zusatzprotokoll zum Verordnungstext) abgewichen.

Danach soll die Europäische Kommission zu Überlegungen aufgefordert werden, wie – ähnlich wie für Pkw – eine neue Fahrzeugkategorie, die ausschließlich mit CO₂-neutralen Kraftstoffen betrieben werden kann. Dies würde den weiteren Betrieb von Nutzfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren theoretisch ermöglichen.

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

Für den Fortbestand der Verbrennertechnologie wird es also auf den Willen der Europäischen Kommission und die zukünftige Positionierung des nächsten EU-Parlaments und des -Rats ankommen. Auch wenn der Bundesverkehrsminister diesen Kompromiss als Erfolg wertet, entstehen hieraus keine Investitionssignale für die kraftstoffproduzierende Industrie. Damit droht der Kombination Verbrennertechnologie/ CO₂-neutrale Kraftstoffe perspektivisch das Aus.

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Verordnung werden die Nutzfahrzeughersteller zukünftig folgende Flotten-Emissionsreduktionsziele einhalten müssen:

- 2025: 15 Prozent
- 2030: 45 Prozent
- 2035: 65 Prozent
- 2040: 90 Prozent

Im Jahr 2027 soll die Kommission die Wirksamkeit und Auswirkungen der geänderten Verordnung auf die genannten Ziele überprüfen. In die Überprüfung sollen auch eine Methodik zur Bewertung und Berichterstattung über die CO₂-Emissionen neuer schwerer Nutzfahrzeuge über den gesamten Lebenszyklus (LCA) sowie die Bewertung der Rolle eines CO₂-Korrekturfaktors (CCF) und die Methodik zur Registrierung schwerer Nutzfahrzeuge, die ausschließlich mit CO₂-neutralen Kraftstoffen betrieben werden, einfließen.

Zur Zielerfüllung können ausschließlich Zero Emission Vehicles (ZEV) angerechnet werden, also Fahrzeuge, die definitionsgemäß batterieelektrisch oder mit Wasserstoff (H₂-Verbrenner oder Brennstoffzelle) betrieben wer-

den. Überschreitungen der Emissionsreduktionsziele sollen mit millionenschweren Strafzahlungen (4.250 Euro je Gramm CO₂) belegt werden, die sich dann vermutlich in den Marktpreisen für Nutzfahrzeuge niederschlagen werden.

Fazit:

Die Abstimmung im EU-Ministerrat zu den Flottengrenzwerten für schwere Nutzfahrzeuge wird erneuerbare Kraftstoffe für den Straßengüterverkehr faktisch vom Markt verdrängen. Dabei könnten die riesigen europäischen Lkw-Bestandsflotten mit diesen Kraftstoffen den noch zu langen Zeitraum, bis strombasierte marktfähige Alternativen zum Verbrennungsmotor mit einer ausreichend hohen Zahl von E-Lkw, Infrastruktur und grünem Strom für den Verkehrssektor zur Verfügung stehen, mit sofortiger Klimawirkung überbrücken.

- Ein Anrechnungsmechanismus für alternative Kraftstoffe sowohl bei den Flottengrenzwerten als auch bei den Wegekosten wäre ein wichtiges zusätzliches Incentive gewesen!
- Von einer „Absichtserklärung in den Erwägungsgründen“ geht kein positives Signal für die kraftstoffproduzierende Industrie aus. So wird aus einer politisch gewollten Marktzurückhaltung der Kraftstoffindustrie eine Self Fulfilling Prophecy. Brüssel verspielt mit Hilfe der Bundesregierung damit sogar seine eigenen Klimaziele.
- Der Logistiksektor kommt bei seinen Klimaschutzanstrengungen so nicht voran! Es scheint fast so, als würde die Begründung, warum der Güterverkehr trotz konstant steigender CO₂-Abgaben bis 2040 nicht CO₂-frei sein wird, jetzt schon politisch gesucht und gefestigt.

Maut: Absenkung der Mautpflichtgrenze/ Onlinemeldemöglichkeit zur Handwerkererausnahme

Zum 1. Juli 2024 tritt die Absenkung der Mautpflichtgrenze auf mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse in Kraft.

Gleichzeitig tritt auch die sogenannte Handwerkererausnahme in Kraft. Fahrzeuge von Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben mit mehr als 3,5 Tonnen und weniger als 7,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse sind künftig von der Lkw-Maut befreit, wenn sie zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen oder zur Beförderung von handwerklich hergestellten Gütern verwendet werden. Dabei darf es sich nicht um gewerblichen Güterverkehr handeln.

Unternehmen, die unter die Handwerkererausnahme fallen, können ihre Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen und weniger als 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, bei deren Einsatz die Voraussetzungen der Handwerkererausnahme in der Regel erfüllt sind, auf freiwilliger Basis online bei der Mautsystembetreibergesellschaft Toll Collect anmelden. Die im Meldeportal abgefragten Informationen sollen eine schnellere und reibungslosere Abwicklung der Mautkontrollen ermöglichen.

Das Meldeportal ist ab dem 13. März 2024, 12 Uhr unter <http://www.toll-collect.de> erreichbar.

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

Weitere Informationen sowie FAQs zur HandwerkerAusnahme findet man ebenfalls ab dem 13. März 2024, 12 Uhr unter <http://www.balm.bund.de> sowie unter <http://www.toll-collect.de>.

Für Fragen zu Details der Mautpflicht steht das zuständige Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) zur Verfügung: https://www.balm.bund.de/DE/Themen/Lkw-Maut/lkw-maut_node.html

Quelle: BMDV

Nachrüstpflicht Tachograph im grenzüberschreitenden Verkehr

Gemäß den Bestimmungen des Mobilitätspakets 1 (VO (EU) 2020/1054) möchten wir Sie darüber informieren, dass eine Pflicht zur Nachrüstung des intelligenten Fahrtenschreibers v2 in Fahrzeugen besteht, die im grenzüberschreitenden Verkehr betrieben werden.

Diese Pflicht betrifft Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedsstaat als ihrem Zulassungsmitgliedstaat registriert sind und noch mit einem analogen, einem digitalen nicht-intelligenten Tachografen oder einem intelligenten Tachografen v1 ausgestattet sind.

Die Nachrüstfrist für Fahrzeuge, die noch mit einem analogen Tachografen oder einem digitalen nicht-intelligenten Tachografen ausgerüstet sind, endet am 31. Dezember 2024.

Für Fahrzeuge, die bereits mit einem intelligenten Tachografen v1 ausgestattet sind, endet die Nachrüstfrist am 18. August 2025.

Es ist wichtig, dass Sie diese Fristen im Auge behalten und sicherstellen, dass Ihre Fahrzeuge den aktuellen Anforderungen entsprechen.

Die Einhaltung dieser Vorschriften ist entscheidend, um rechtliche Konsequenzen zu vermeiden und den reibungslosen Betrieb Ihrer Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr zu gewährleisten.

Nähere Informationen stellen wir Interessierten Mitgliedsunternehmen auf Anforderung gerne zur Verfügung.

Aktuelle Information des BMI zu Aufenthaltsstatus und Beschäftigungsmög- lichkeit von Ukrainern

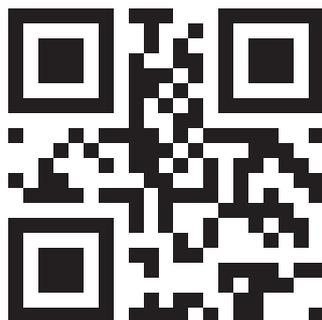
Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) informiert aufgrund zahlreicher Rückfragen von Unternehmen zur Situation von aus der Ukraine geflüchteten Ausländerinnen und Ausländern:

- Nach aktueller Gesetzeslage gelten am 01.02.2024 noch gültige Aufenthaltserlaubnisse auf Basis von § 24 AufenthG für aus der Ukraine angereiste Ausländerinnen und Ausländer nach Deutschland bis zum 04.03.2025 fort. Dies gilt auch dann, wenn kein aktualisierter elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) vorliegt. Eine Beschäftigung bzw. Weiterbeschäftigung dieser Personen ist möglich.

Die Bundesregierung wird sich bemühen, die Arbeitsmarktintegration dieser Menschen voranzutreiben und somit zur Sicherung von Fach- und Arbeitskräften beizutragen. Für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt stehen Fördermaßnahmen bereit; die Jobcenter und Arbeitsagenturen stehen hier beratend zur Verfügung. Auf diese Weise soll den genannten Personen bereits vor dem 04.03.2025 die Aussicht auf einen Aufenthaltstitel mit längerem Aufenthaltsrecht vermittelt werden.

Die schriftliche Information des BMI sowie ein Auszug aus dem BGBl. vom 04.12.2023 (UkraineAufenthFGV) liegt uns vor und kann von interessierten Mitgliedsunternehmen bei uns abgefordert werden.

**Schnell mal
auf die
Internetseite
des LSV e.V.?**



Internationaler Verkehr

Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen – Ausgabe 2024

Die vom deutschen Zoll alljährlich unter der Bezeichnung „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ veröffentlichte Sammlung von Informationen zu bei Zollanmeldungen gebräuchlichen Formularen und den nötigen Angaben und Codenummern wurde für das neue Jahr überarbeitet. Sie finden das Merkblatt unter dem Link https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Zollrecht/mb_zu_zollanmeldungen.pdf?__blob=publicationFile&v=14

ROADPOL Operation Truck & Bus – internationale Kontrollen vom 13. bis 19. Mai 2024

Dreimal im Jahr führen die Kontrollbehörden der Mitgliedsstaaten von ROADPOL (European Road Policing Network – vgl. <https://www.roadpol.eu/index.php/the-council>) länderübergreifende Kontrollen von Lkws und Bussen durch. Im Zeitraum vom 13. Mai bis zum 19. Mai 2024 findet erneut ein solcher Kontrollmarathon statt. Kontrolliert werden Verkehrssicherheit, technischer Zustand, Maße und Gewichte der Fahrzeuge, die Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten sowie Ladung, Begleitpapiere und Kontrollgerät.

Quelle: ROADPOL

GROSSBRITANNIEN-Verkehr: HGV Safety Per – mit für den Großraum London – Verschärfung der Regelungen ab 28. Oktober 2024

Bitte beachten Sie, die Anforderungen an den Direct Vision Standard (DVS) in London für Lkw über 12 Tonnen ändern sich ab dem 28. Oktober 2024. Ab diesem Zeitpunkt müssen Lkw mindestens eine „Drei-Sterne-Bewertung“ aufweisen oder mit einem „Progressive Safe System (PSS)“ausgestattet sein, um im Großraum London fahren zu dürfen.

Mit der Einführung des Direct Vision Standard (DVS) im Jahr 2019 lag die Mindestanforderung für die Einfahrt von Lkw nach London bei einem Stern. Fahrzeuge mit null Sternen oder ohne Einstufung mussten zusätzliche Sicherheitsausrüstungen einbauen lassen, um nach London einfahren zu dürfen.

Der HGV Safety Permit für Lkw, die mit null, einem oder zwei Sternen eingestuft sind läuft am 27. Oktober 2024 um Mitternacht ab. Ein mit null, einem oder zwei Sternen bewertetes Fahrzeug muss dann mit dem „Progressive Safe System (PSS)“ausgestattet sein, um ab dem 28. Oktober 2024 in den Großraum London einfahren zu dürfen. Die bisherigen Sicherheitsausrüstungen reichen nicht mehr aus.

Einzelheiten zum Progressive Safe System (PSS), können Sie dem DVS-Leitfaden für Fahrzeug-

halter entnehmen: Direct Vision Standard: Guidance for operators: <https://content.tfl.gov.uk/tfl-dvs-guidance-for-operators-2023-acc.pdf>

Weiterführende Informationen zum Direct Vision Standard und HGV Safety Permit Scheme: Direct Vision Standard and HGV Safety Permit Scheme – Transport for London: <https://tfl.gov.uk/info-for/deliveries-in-london/delivering-safely/direct-vision-in-heavy-goods-vehicles#on-this-page-1>

ÖSTERREICH: Blockabfertigungen im 2. Halbjahr 2024

Die Tiroler Landesregierung hat den Dosierkalender für das 2. Halbjahr 2024 veröffentlicht. Danach sind an 16 Tagen Blockabfertigungen für Lkw am Grenzübergang Kufstein/Kiefersfelden in Fahrtrichtung Süden vorgesehen. An den aufgelisteten Tagen wird die Polizei an einem eigens eingerichteten Checkpoint auf der A12 bei Kufstein Nord den Schwerverkehr ab 05:00 Uhr in Fahrtrichtung Innsbruck so verlangsamen und falls nötig zum Stillstand bringen, dass pro Stunde nur etwa 100 – 300 Lkw von Deutschland kommend auf der A12 unterwegs sind.

Interessierten Mitgliedsunternehmen senden wir den Dosierkalender auf Anforderung gern zu.

www.lsv-ev.de

ÖSTERREICH: Vollsperrung des Arlberg- tunnels S16 vom 15. April bis 22. November 2024

Die bereits im Jahr 2023 begonnenen Sanierungsarbeiten im Arlberg-Tunnel werden in diesem Jahr fortgesetzt. In der Folge kommt es vom **15. April bis 22. November 2024** zur Sperrung dieser wichtigsten Straßenverbindung zwischen Tirol und Vorarlberg. Der Schwerverkehr soll die Arlberg-Route großräumig umfahren. Lediglich Ziel- und Quellverkehre können auf den Arlbergpass ausweichen.

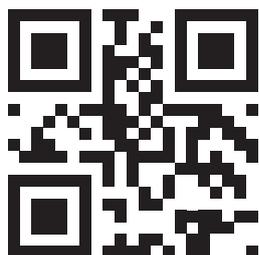
Weitere Infos unter:

<https://www.asfinag.at/bauen-erhalten/bauprojekte/s-16-arlberg-schnellstrasse-sanierung-tunnel-arlberg/>

S 16 Arlberg Schnellstraße Sanierung und Sperrung Tunnel Arlberg

Der Arlberg-Tunnel auf der S 16 Arlberg Schnellstraße zwischen Tirol und Vorarlberg wird von 24. April bis 6. Oktober 2023 und 15. April bis 22. November 2024 in beiden Fahrtrichtungen für den gesamten Verkehr gesperrt. Der Grund: Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen der Fahrbahn, Entwässerung und Tunnelbeschichtung zur Erhöhung der Sicherheit.

**Schnell mal auf die
Internetseite des LSV e.V.?**



FRANKREICH: Olympische und Paralympische Spiele 2024 in Paris – Planung im Voraus

Die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 werden vom 26. Juli bis 11. August bzw. vom 28. August bis 8. September 2024 stattfinden.

Für die Planung des Straßenverkehrs und der öffentlichen Verkehrsmittel wurden von der französischen Regierung, der Stadt Paris, den zuständigen lokalen Behörden und dem Veranstalter verschiedene Leitfäden und Informationsseiten erstellt.

Sicherheitsabgrenzungen:

Um jeden Veranstaltungsort, der den Autoverkehr beeinträchtigt, werden Sicherheitsabgrenzungen eingerichtet. Für jeden Veranstaltungsort gibt es vier Abgrenzungen: grau, schwarz, rot und blau. Bitte beachten Sie: Reisebusse und Lastkraftwagen (mit Ausnahme von nicht dringenden Gefahrgütern) sind in den blauen Perimetern zugelassen. Bestimmte Lastkraftwagen sind zu bestimmten Zeiten in den roten Zonen zugelassen, Reisebusse sind verboten. Für den Zugang zu den roten Zonen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Nützliche Links zu den Beschränkungen findet man hier:

- Pressemitteilung der Polizeipräfektur zu den Perimetern (auf Englisch): <https://www.prefecturedepolice.interieur.gouv.fr/sites/default/files/Documents/Press-Release-Update-perimeters-Olympic-Games.pdf>
- Pressemitteilung der Polizeipräfektur zu den Perimetern (auf Französisch – ausführlicher):

https://www.prefecturedepolice.interieur.gouv.fr/sites/default/files/Documents/Dossier-presse_JOP_MARS_2024.pdf

- FAQ zu Sicherheitszonen und Beschränkungen: <https://www.paris.fr/pages/perimetres-de-securite-pendant-les-jeux-de-paris-2024-les-reponses-a-vos-questions-25632>
- Zusätzliche Informationen der Stadt Paris zu den Perimetern: <https://www.paris.fr/pages/perimetres-de-securite-et-circulation-pendant-les-jeux-comment-ca-marche-25203>

Karte zur Vorhersage der Auswirkungen auf die Straßen:

Das Verkehrsministerium hat eine interaktive Karte entwickelt, auf der die Auswirkungen auf Straßen und öffentliche Verkehrsmittel verzeichnet sind. Die Karte ist auf Französisch und Englisch verfügbar.

- Link zur interaktiven Karte: <https://anticiperlesjeux.gouv.fr/je-minforme/carte-interactive-impacts-deplacements-ile-france>
- Anleitung für die Nutzung der interaktiven Karte: <https://anticiperlesjeux.gouv.fr/actualite/C3%A9s-tuto-carte-interactive-anticiper-vos-deplacements-jeux>

Zusätzliche Links:

Da die Informationen bisher nicht zentralisiert sind, findet man hier weitere Links mit zusätzlichen Hinweisen zu den Veranstaltungen:

- Alle Veranstaltungsorte in Frankreich (Website auf Englisch): <https://www.paris2024.org/en/competition-venue-concept/>
- Auswirkungen auf den Verkehr in und außerhalb von Paris: <https://anticiperlesjeux.gouv.fr/>
- Newsletter „Anticipate the Games“ (Vorfreude auf die Spiele): <https://anticiperlesjeux.gouv.fr/inscriptions-alertes-infos>

Quelle: AFTRI, FNTV

Neues Verkehrsschild in FRANKREICH

Das bedeutet die weiße Raute

Autofahrer in Frankreich müssen künftig auf ein neues blaues Verkehrsschild mit einer weißen Raute achten. Was bedeutet das Schild und wie teuer wird die Missachtung? Wir klären auf.

In Lyon, Grenoble und Straßburg wurde das Schild seit 2020 in einer Testphase erprobt, künftig soll das neue Zeichen auch landesweit zum Einsatz kommen – und zwar als Schild und als elektronische Anzeige.

Neues Schild für E-Autos und Fahrgemeinschaften

Das Schild markiert eine Fahrspur, die für bestimmte Fahrzeuge reserviert sind, darüber hinaus ergänzen Zusatzschilder die Bedeutung. Entsprechend geben die Zusatzschilder die Mindestanzahl der Mitfahrer an oder beschränken die Nutzung auf reine E-Autos mit der Crit'Air 0-Vignette (vergleichbar mit unserer Umweltplakette). Des Weiteren kann die Nutzung der Fahrspur auf bestimmte Zeiträume begrenzt sein. Taxen und Busse sowie Motorradfahrer mit Sozius dürfen die Spur ebenfalls benutzen.

„Voie Reservee“ – übersetzt: „Spur reserviert“ für Fahrzeuge mit zwei oder mehr Personen, Busse, Taxen und E-Auto mit Crit'Air 0-Vignette. Das rechte Beispielschild zeigt an, welche Spur reserviert wird.

Autofahrer, die das neue Verkehrsschild missachten, müssen mit einem Bußgeld in Höhe von 135 Euro rechnen. Spezielle Radargeräte können die Verkehrsteilnehmer scannen und sogar die Anzahl der Insassen ermitteln, in Lyon und Grenoble sind entsprechende Systeme bereits erfolgreich im Einsatz.

Weniger Umweltbelastung

Mit dem neuen Verkehrsschild soll die Umweltbelastung verringert und die Bildung von Fahrgemeinschaften gefördert werden. Perspektivisch hält die französische Regierung auch spezielle Fahrspuren für Fahrgemeinschaften für denkbar. In Frankreich wird die Bildung von Fahrgemeinschaften mit einer Prämie belohnt.



Weitere Beispiele für das neue Verkehrsschild. Das Ende der reservierten Spur markiert das durchgestrichene blaue Schild mit weißer Raute.

Gefahrgut

Giftnotrufzentralen – neues Meldeverfahren für Gemische

Für Meldungen zu gefährlichen Gemischen ist mit Jahresbeginn das PCN-Format obligatorisch.

Ab dem 1. Januar 2024 müssen alle gefährlichen Gemische, die ausschließlich für die industrielle Verwendung bestimmt sind und in der EU in Verkehr gebracht werden, im harmonisierten PC-Format (PCN – Poison Centre Notification) gemäß Artikel 45 in Anhang VIII der CLP-Verordnung notifiziert werden. Darauf weist die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hin.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) macht darauf aufmerksam, dass es Ausnahmen und nationale Bestimmungen nach dem Chemikaliengesetz gibt.

Für Gemische, die bis zum 31.12.2020 nach dem nationalen Meldeverfahren dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) mitgeteilt wurden, und die noch nicht gemäß der neuen Vorgaben nach Anhang VIII der CLP-Verordnung erstellt wurden gilt ein verlängerter Bestandsschutz bis zum 1.1.1025. Erst dann muss die Information zu den Gemischen im harmonisierten Format (PCN-Format) mitgeteilt werden. Ändert sich jedoch die Zusammensetzung des Gemisches, die Produktidentifikatoren, die Einstufung (in Bezug auf gesundheitliche oder physikalische Gefahren) oder die toxikologischen Gefahren, muss unverzüglich eine Notifizierung in harmonisierter Form folgen.

In Deutschland können Meldungen entweder an das BfR oder an die ECHA gesendet werden. Bis zum 1.1.2024 waren Mitteilungen für Produkte zur industriellen

Verwendung an das BfR auch noch im bisherigen nationalen Mitteilungsformat (XProduktmeldung) möglich. Seit dem Jahreswechsel ist für alle Meldungen, die wahlweise über das zentrale Portal der ECHA oder beim BfR eingereicht werden können, das neue europäische Mitteilungsformat (Poison Centre Notification – PCN-Format) verbindlich.

Darüber hinaus existierte für Produktgemische zur ausschließlichen industriellen Verwendung eine Übergangsregelung im Chemikaliengesetz (§ 28 Abs. 12), so dass bis zum 31. Dezember 2023 eine Übermittlung in vereinfachter Form möglich war. Als Ersatz zur Produktmeldung konnte von den Unternehmen bis zum Jahreswechsel ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt (SDB) des Produkts im PDF-Format an das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) übermittelt werden. Diese Informationen stehen den Giftinformationszentren in Form eines umfassenden Zugriffsrechts auf das Informationssystem für Sicherheitsdatenblätter (ISi-Datenbank) zur Verfügung. Produktmitteilungen, die ausschließlich in Form von Sicherheitsdatenblättern an die ISi-Datenbank übermittelt wurden, haben keinen Bestandsschutz im Sinne des Anhangs VIII bis zum 1. Januar 2025, heißt es dazu seitens des VCI.

Laut VCI endet mit dem Ende der Übergangsfrist zur alternativen Übermittlung von SDB an die ISi-Datenbank auch die langjährige und gute Kooperation zwischen dem VCI und dem IFA. Mit über 5 Millionen übermittelten SDB

und rund 2000 beteiligten Firmen sei die Datenbank ein Erfolgsprojekt zwischen der Chemischen Industrie und dem IFA gewesen. Der VCI und seine Mitgliedsunternehmen hätten sich für die Verankerung der ISi-Datenbank im Chemikaliengesetz als Übergangsalternative stark gemacht und diese jährlich finanziell gefördert.

Das Informationssystem für Sicherheitsdatenblätter nimmt seit dem 1. Januar 2024 keine Produktmeldungen mehr entgegen, der aktuelle Datenbestand bleibt jedoch auch weiterhin für Notrufinstitutionen und die gesetzlichen Unfallversicherungsträger abrufbar.

Die Produktmeldungen an die Giftinformationszentren nach Artikel 45 mit den detaillierten Anforderungen in Anhang VIII stellen eine der wesentlichen Pflichten für Unternehmen unter der CLP-Verordnung dar. Diese Meldungen zu bestimmten gefährlichen Gemischen werden in den EU-Mitgliedsstaaten von den Unternehmen jeweils an die benannte nationale Stelle, in Deutschland an das BfR oder alternativ direkt an die ECHA, gesendet. Den lokalen Giftinformationszentren wird zum Zweck der (Notfall-)Beratung dann der Zugriff auf die gemeldeten Informationen wie die Zusammensetzung des Gemisches, die Art der Verpackung, die vorgesehene Verwendung und die Toxizität. Diese Informationen sind kritisch für eine schnelle und effektive medizinische Behandlung im Falle einer Vergiftung.

*Quelle: der gefahrgutbeauftragte
03/2024*

Spedition / Logistik / Möbelspedition

DSLW-Kostenindex Sammelgut für das zweite Halbjahr 2023

Anstieg der Prozesskosten in den Stückgutnetzen ungebrochen

Der Kostendruck in der Stückgutlogistik setzte sich auch in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 fort. Um 3,2 Prozent stiegen die sendungsbezogenen Abwicklungskosten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Dies geht aus der aktuellen Ausgabe des Kostenindex Sammelgut des DSLV Bundesverband Spedition und Logistik hervor.

Vor allem der Personalkostenzuwachs (plus 4,6 Prozent) und die Sachkostenentwicklung (plus 4,1 Prozent) trugen zum Anstieg der gesamten Prozesskosten in den Stückgutnetzen der Speditionen bei. Wachsende Flächen-, Energie- und Versicherungskosten sowie Betriebskosten für digitale Technologien trieben die Kosten weiter nach oben.

Auch die Einführung neuer Lkw-Mautsätze zum 1. Dezember 2023 machte sich im sechs-Monate-Vergleich bereits bemerkbar. Mit 23,7 Prozent schlug der Anstieg der Mautgebühren auf die sendungsbezogenen Wegekosten im Gesamtbetrachtungszeitraum durch.

Zwar fließen die Mautkosten mit einem vergleichsweise geringen Anteil von derzeit 3,6 Prozent ein, gleichwohl wird diese Kostengröße wachsenden Einfluss auf den Gesamtindex bekommen. Denn erstmals im laufenden Halbjahr 2024 werden die zum Ende des Jahres 2023 annä-

hernd verdoppelten Lkw-Mautsätze für den gesamten Untersuchungszeitraum erheblich. Zum 1. Juli 2024 ist mit der Ausweitung der Mautpflicht auf Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen technisch zulässiges Gesamtgewicht dann ein weiterer Kostenschub zu erwarten.

Gegen den Trend entwickelten sich die Treibstoffkosten. Sie sanken in den letzten sechs Monaten des vergangenen Jahres um 9,9 Prozent im Vergleich zum zweiten Halbjahr 2022. Bereinigt um die Kraftstoff- und Mautkostenentwicklung würde der Index einen Anstieg um 4,4 Prozent für das Stückgut-Handling ausweisen.

Der DSLW-Kostenindex Sammelgutspedition ist bereits zum 19. Mal erschienen. Er stellt die Prozesskosten der Stückgutlogistik der jeweils ersten und letzten Halbjahre den Vergleichszeiträumen der Vorjahre gegenüber.

In den Index fließen die vom Beratungsunternehmen FORLOGIC erhobenen Daten von 13 Stückgutnetzen und Systemlogistikern mit insgesamt 116 Depots und 19,5 Millionen abgewickelten Sendungen ein.

Von der Anfrage zum Umzug – Tagesgeschäft Akquisition

Akquisition und Beratung sind die wichtigsten Bausteine in der Auftragsbeschaffung. Dabei kann in der Praxis viel falsch laufen. Eine Kooperation von der möbelspediteur und DMG Campus gibt Tipps:

Praxistipps:

Im Tagesgeschäft, vor allem wenn es stressig verläuft, schleichen sich Gewohnheiten ein, die nicht unbedingt förderlich sind. Doch genau solche Nachlässigkeiten können bei der Akquise den Auftrag kosten, denn der Akquisiteur ist der erste Mitarbeiter, den die Kundschaft stellvertretend für das Team der Umzugsspedition kennenlernt. Daher gibt es einige „no gos“ und „dos“ im Kundenkontakt zu beachten:

Das geht gar nicht:

- Die Zigarette oder noch den To-Go-Becher in der Hand haben
- Uninteressiert sein oder wirken
- Floskeln verwenden
- Auf Diskussionen emotional reagieren
- Kollegenbetriebe schlecht machen

Das im Gespräch beachten:

- Die Sie-Anspracheform bewahren
- Positiv denken und auftreten
- Selbstbewusst sein
- Lächeln und eine offene Körpersprache zeigen
- Pünktlichkeit
- Ehrlichkeit
- Kundschaft ausreden lassen
- Zuhören, wenn der Kunde zornig ist
- Wichtig: Der Kunde ist vom Umzug gestresst, nicht vom Berater!

Ein Besuchsprotokoll, ob digital oder analog, unterstützt die Abfrage enorm und hilft bei der späteren Angebotserstellung.

Fortsetzung auf Seite 18

Fortsetzung von Seite 17

Darin sind die wichtigsten Abfragepunkte für eine Besichtigung vorgegeben.

Auch Gesprächsnotizen, die beim telefonischen oder digitalen Erstkontakt mit dem Umzugsunternehmen aufgenommen wurden, helfen beim Vor-Ort-Besuch.

Und andersrum profitiert später die Disposition von den Informationen und zusätzlichen Notizen, die die Akquisition mit in die Firma zurückbringt.

Die Auswertung der Besichtigung

Die Besichtigung sollte sehr zeitnah ausgewertet werden. Wer drei, vier oder gar fünf Besichtigungen an einem Tag absolviert, kommt abends schnell mal in die Bredouille, wenn Notizen nicht mehr lesbar sind und im Kopf die Umzugsszenarien vertauscht werden.

Zur Auswertung gehören:

- Die Anfahrtswege, Parkmöglichkeiten und Abtragewege vor Ort
- Beschaffung des Treppenhauses und Möglichkeiten einer Aufzugsnutzung
- Welche Bodenbeläge sind in Haus und Flur vorhanden
- Das errechnete Gesamt-Umzugsvolumen in Kubikmetern
- Der Bedarf an Verpackungs- und Arbeitsmaterialien
- Umfang und zeitliche Dauer von Montage- und Handwerksleistungen

- Vorhandensein besonderer Gegenstände wie ein Wasserbett, ein Klavier, Haustiere und ähnliches
- Zusätzliche Endreinigung oder Entsorgungsleistungen
- Lagerung und Zwischenlagerung
- Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Umzügen.

Fehler bei der Angebotserstellung

- Oft enthalten Angebote undurchsichtige Angaben und für den Kunden unwesentliche Informationen
- Die Kundschaft möchte ihr Problem gelöst bekommen und erwartet Sicherheit
- Angebote sollen Leistungen widerspiegeln, die die Kundschaft erwartet
- Tipp: Zeigen Sie die Vorteile, den Nutzen, die Ersparnis und die Erfahrung auf. Erkennen Sie, was Ihr Kunde wünscht und was Sie leisten können.

Zusatzleistungen verkaufen

Auch wenn der Satz fünf Euro ins Phrasenschwein kostet: Kein Umzug ist wie der andere und verläuft nach Drehbuch. Hat man sich mit der Kundschaft auf einen bestimmten Leistungsumfang, Preis und Termin geeinigt, geht es darum, die einzusetzenden Mitarbeiter mit einer ausführlichen Einweisung loszuschicken.

Ergeben sich im Bedarfsfall weitere zu berechnende Dienstleistungen, so hat unverzüglich eine Info an die Disposition zu gehen. Jegliche Zusatzarbeiten sind auf dem Arbeitsschein zu vermerken.

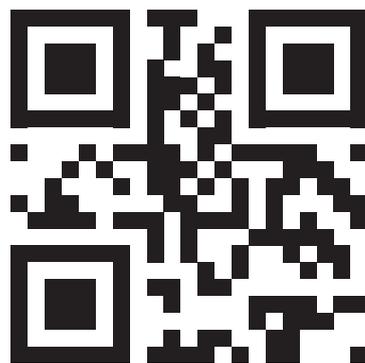
Einsatz von Subunternehmen

Nicht jeder Umzug lässt sich mit dem eigenen Team umsetzen, das ist klar. Doch wenn eine Kundschaft die „Umzugsspedition XY“ erwartet und stattdessen die „Möbelflitzer 05“ mit völlig anderer Kleidung und Fahrzeugbeschriftung vor der Tür stehen, ist Irritation angesagt. Transparenz zu zeigen, ist das oberste Gebot, wenn der Auftrag weitergereicht wurde.

Es ist sicherzustellen, dass der Sub die gleichhohe Qualität erbringen kann. Auch ist zwingend auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben beim Subunternehmen zu achten.

*Quelle: der möbelspediteur
03.2024*

**Schnell mal
auf die
Internetseite
des LSV e.V.?**



Personenverkehr

EuGH entscheidet Corona-Rücktritts-Problematik zugunsten der Reiseveranstalter

Der EuGH hat am 29. Februar 2024 – C-584/22 – eine für die Branche äußerst wichtige und vor allem erfreuliche Entscheidung gefällt. Das Urteil klärt die bisher in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage, welcher Zeitpunkt für einen kostenlosen Rücktritt im Fall von unvermeidbaren außergewöhnlichen Umständen (höhere Gewalt) maßgeblich ist.

Der EuGH hat dazu festgestellt, dass für die Frage, ob unvermeidbare außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, nur die Situation zu berücksichtigen ist, die zu dem Zeitpunkt bestand, zu dem der Reisende vom Reisevertrag zurückgetreten ist.

Rechtsanwältin Dr. Stefanie Bergmann, LL.M., Hamburg, die dieses richtungsweisende Urteil für den Veranstalter Kiwi Tours GmbH erstritten hat:

„Das Urteil des EuGH entscheidet die Frage, ob unvermeidbare außergewöhnliche Umstände nur im Zeitpunkt des Rücktritts des Reisenden relevant sind (ex ante-Sicht) oder auch später hinzutretende Umstände (ex post) zu berücksichtigen sind. Diese Frage spielte vor allem während der Corona-Pandemie eine große Rolle, als Kunden frühzeitig zurücktraten, ohne zu wissen, wie sich die Pandemie weiter

entwickeln würde. Diesem vorzeitigen Rücktritt, bei dem der Reisende dann, wenn die (bloßen) Befürchtungen in Bezug auf außergewöhnliche Umstände eintreten, sich im Nachhinein zum Nachteil des Reiseveranstalters auf diese berufen kann, schiebt das Urteil einen Riegel vor.

Der EuGH stellt nur auf den Zeitpunkt des Rücktritts des Reisenden ab. Für die Feststellung, ob unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände vorlagen, ist nur dieser Zeitpunkt zu berücksichtigen, also keine später hinzukommenden Umstände.

Damit schafft der EuGH große Rechtssicherheit für die Reisebranche, da der Reiseveranstalter sich darauf verlassen kann, dass alle späteren Umstände irrelevant sind. Er kann seine Stornierungsrechnung endgültig erstellen und muss überschüssig anfallende Beträge innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt dem Reisenden rückerstat-ten.“

Letztmalige Fristverlängerung Schlussabrechnung bis 30. September 2024

Gilt für Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen

Wie das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) bekannt gab, wurde die **Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung, samt Härtefallregelung ein letztes Mal verlängert.** Die Schlussabrechnungen der Corona-Wirt-

schaftshilfen (**Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen**) können demnach noch **bis zum 30. September 2024** eingereicht werden. Darauf hatten sich Bund und Länder mit den Berufsorganisationen der prüfenden Dritten im Rahmen einer Sonder-Wirtschaftsministerkonferenz geeinigt.

Das BMWK will zudem den Prüfprozess vereinfachen und beschleunigen. Zudem haben die **prüfenden Dritten nun mindestens 21 Tage Zeit für eventuelle Nachfragen oder Beleganforderungen.**

Bilanz Deutschlandticket

„Das Deutschlandticket ist ein großer Erfolg, es konnten bereits sehr viele Menschen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gewonnen werden. (...) Ausweislich der Daten der Datensammelstelle wurden seit Mai 2023 bisher rund 74,6 Mio. Deutschlandtickets verkauft (Stand 22. Februar 2024).“

Das sind zwei der Kernaussagen aus einer kleinen Anfrage der Unionsfraktion im Bundestag. Tatsächlich erleichtert und vergünstigt das neue Tarifprodukt die Nutzung des ÖPNV erheblich. Umso bedauerlicher ist es, dass die Anpassung des Regionalisierungsgesetzes weiterhin auf sich warten lässt.

Ohne eine zeitnahe gesetzliche Regelung zur Überjährigkeit der bereitgestellten Mittel droht eine neue Diskussion zur auskömmlichen Finanzierung des Tickets.

Länderinformationen:

ITALIEN

In Neapel gilt **seit dem 25. März 2024 eine Verkehrsbeschränkungszone für Touristenbusse**. Diese wurde kurzfristig am 21. März 2024 von der Stadtverwaltung auf einer Pressekonferenz bekanntgegeben und hat auch die italienische Reisebranche überrascht.

Die Zufahrtsbeschränkung gilt für **Fahrzeuge mit mehr als 8 Sitzplätzen neben dem Fahrersitz und testweise für ein Jahr**. Die Zone umfasst die Gebiete Historisches Zentrum, Posillipo, Toledo – Decumani – Carmine. Für die Zufahrt nach Neapel muss eine **Online-Registrierung** vorgenommen werden. **Das erhaltene Zufahrtsticket muss an der Windschutzscheibe angebracht werden**.

Die Tarife variieren je nach Größe des Busses, Abgasnorm und den gebuchten Zeitfenstern (08.00 – 15.00, 15.00 – 22.00 Uhr, 22.00 – 08.00 Uhr oder ganztätig).

Es sind auch Monats- und Jahresabonnements sowie 50- oder 100-Eintrittskarten vorgesehen.

Zusätzlich zum Zufahrtsticket kann ein Parkticket online gekauft werden:

- Kurzparkticket (1h) für Ein- bzw. Ausstieg: 5,00 EUR
 - Parkticket für 4h: 35,00 EUR
 - Parkticket ganztags: 70,00 EUR
- Mit den Parktickets für 35 und 70 EUR darf nicht im Bereich der Kurzparktickets geparkt werden. Auskünfte erhalten Sie hier:
- Tel. +39 (0)81 763 21 18
(Mo–Fr 08.00 – 18.00 Uhr,
Sa–So 08.00 – 14.00 Uhr)
 - E-Mail: busturistici@anm.it

Aufgrund der kurzfristigen Umsetzung wird aktuell gebeten, die Zugangstickets mindestens 48 h vor der Zufahrt zu beantragen.

SCHWEIZ

Die vorübergehenden Grenzkontrollen an der deutsch-schweizerischen Grenze wurden bis zum 15. Juni 2024 verlängert.

Verzögerungen und Wartezeiten an den Grenzübergängen können nicht ausgeschlossen werden.

FRANKREICH

An zwei Samstagen im Jahr gilt in Frankreich ein **Beförderungsverbot für Kindergruppen**. Wie der französische Verband AFTRI mitteilte, wird das Verbot **voraussichtlich** am 27. Juli und 03. August 2024 gelten.

Diese Termine wurden bisher kommuniziert, ein offizieller Rechtserlass hierzu liegt aber noch nicht vor.

GROSSBRITANNIEN

Fahrerwechsel auf dem Vorplatz des Hafens von Dover nicht mehr erlaubt

Die DFDS hat informiert, dass der Hafen Dover die Busbuchten auf dem Vorplatz der Eastern Docks entfernt hat. Insofern müssen die Fahrer ihren Wechsel an einem alternativen Ort vornehmen, bevor sie in den Hafen fahren.

www.lsv-ev.de

DÄNEMARK

Neuer Mindestlohn bei Entsendung ab 01. Juli 2024

Bei Entsendungen nach Dänemark ist der dänische Mindestlohn zu zahlen.

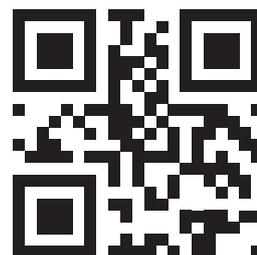
Ab Juli 2024 neue Mindestbeträge. Bei Buskabotage neu 195,15 DKK Stundenlohn.

Bei Entsendungen nach Dänemark ist der dänische Mindestlohn zu bezahlen.

Aufgrund neuer Tarifverträge wird der **Mindestlohn ab dem 01. Juli 2024** wie folgt angehoben (Beträge in Dänischen Kronen (DKK)):

- Kabotagefahrten, bei denen das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination mehr als 3.500 kg beträgt: 190,30 DKK
- Anfangs- oder Endstrecke des kombinierten Verkehrs, wenn das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs oder der Fahrzeugkombination 3.500 kg übersteigt: 190,30 DKK
- Buskabotageverkehr: 195,15 DKK

Schnell mal auf die Internetseite des LSV e. V.?



RUMÄNIEN:

Neue Mauttarife

Seit dem **11. März 2024** gelten **neue Mauttarife in Rumänien**. Die Tarifhöhe richtet sich weiterhin anhand der Dauer der Straßennutzung.

Neu kann die Vignette auch **online gekauft werden**. Die Website ist u. a. in deutscher Sprache verfügbar.

Fahrzeugkategorie:

Kleinbusse: Busse mit 9 bis 23 Sitzplätzen inklusive Fahrpersonal

Reisebusse: Busse mit über 23 Sitzplätzen inklusive Fahrpersonal

Mauttarife:

1 Tag

Kleinbusse: 04,00 Euro

Reisebusse: 07,00 Euro

7 Tage

Kleinbusse: 16,00 Euro

Reisebusse: 28,00 Euro

30 Tage

Kleinbusse: 32,00 Euro

Reisebusse: 56,00 Euro

12 Monate

Kleinbusse: 320,00 Euro

Reisebusse: 560,00 Euro

Die Vignette für 90 Tage ist nicht mehr erhältlich.

BULGARIEN

Die **Grenzen von Bulgarien zu Serbien, zur Türkei und zur Republik Nordmazedonien** sind EU-Außengrenzen. Bulgarien ist seit dem 31. März 2024 Teil des Schengenraums.

An den Landesgrenzen finden jedoch weiterhin Grenzkontrollen statt; **es muss daher bei allen Grenzübertritten über Land mit Ausweis- und Zollkontrollen gerechnet werden**.

Grenzkontrollen an Flughäfen und Seehäfen für Reisen innerhalb des Schengenraums finden seit dem 31. März 2024 nicht mehr statt.

ÖSTERREICH

Österreich hat seine vorübergehenden Grenzkontrollen zu folgenden Ländern verlängert:

- **Slowenien & Ungarn, bis zum 11. Mai 2024**
- **Slowakei, bis zum 02. Juni 2024**

Eine erneute Verlängerung der Grenzkontrollen ist nicht ausgeschlossen.

NIEDERLANDE:

Neues zur Busregelung in Amsterdam

Reisebusse mit einem Gewicht von mehr als 7,5 Tonnen dürfen bekanntlich nicht mehr in der Innenstadt fahren. Die Stadtverwaltung hat nun 10 Kameras installiert, um zu überprüfen, ob Reisebusse weiter in die Innenstadt fahren. Wird vom erlaubten Korridor (Weesperstraat, Valkenburgerstraat, Kattenburgerstraat) in Richtung Innenstadt abgewichen, droht ein Bußgeld von bis zu 1.100 Euro.

Am Busbahnhof am Bahnhof Lelylaan und am Bahnhof Holendrecht wurden zwei Haltestellen für Reisebusse eingerichtet. Die Bahnhöfe sind von der A10 aus leicht zu erreichen. Fahrgäste können dort mit der U-Bahn weiter in das Zentrum fahren. Vom Bahnhof Lelylaan dauert die Fahrt ca. 20 Minuten und vom Bahnhof Holendrecht sind es 30 Minuten. Es gibt auch Bushaltestellen am Bahnhof Zuid an der Gustav Mahlerlaan. Mit der U-Bahn erreicht man von hier das Zentrum in 7 Minuten.

Die Haltestelle Prins Hendrikkade wurde zum 31. März eingestellt. Hier dürfen Reisebusse nicht mehr halten. Auf der De Ruijterkade Oost sind dafür 24 Plätze hinzugekommen.

Weitere Informationen stehen auf einer **neuen Webseite für Reisebusse** zur Verfügung

www.lsv-ev.de

Buchtipps

Presseinformation



Neue Auflage: Fachbuch „Die Hauptuntersuchung“

Im Verlag Heinrich Vogel ist die neue Auflage des Buchs „Die Hauptuntersuchung“ erschienen. Das Standardwerk für die regelmäßige technische Fahrzeugüberwachung enthält alle für Werkstattleiter, Überwachungsorganisationen, Prüfingenieure, Fahrzeugverkäufer, Polizeibeamte und Fuhrparkleiter relevanten Prüfvorgaben.

Kompakt in einem Band zusammengefasst erläutert das Buch die Vorgaben für die Kontrolluntersuchung nach § 29 sowie die dazugehörigen nationalen und internationalen Vorschriften leichtverständlich und praxisnah.

Ob in der Ausbildung oder in der Praxis: Die Gliederung der Inhalte nach Themen und Aufgaben erleichtert Prüfern und Sachverständigen das gezielte Nachschlagen der geforderten Prüfabläufe und ihre fachgerechte Umsetzung.

Die neue Auflage berücksichtigt:

- das Merkblatt „Hersteller-Softwareänderungen“ zu § 19 StVZO
- Änderungen der AU-Richtlinie zur Einführung der Messung der Partikelanzahlkonzentration-PN-Messung
- Änderung der Richtlinien 2014/45/EU und 2014/47/EU und die daraus folgende Anpassung der TechKontrollIV
- Anpassungen der FZV-Fundstellen im Buch an den Neuerlass der seit dem 01.09.2023 anzuwendenden (neuen) FZV
- nach Drucklegung der vorigen Auflage bekannt gemachte einschlägige Rechtsänderungen



Dipl.-Ing. H. Braun, Dipl.-Ing. Rainer Krautscheid
Die Hauptuntersuchung
§ 29, die dazugehörigen Vorschriften und
Richtlinien der StVZO und angrenzende Vorschriften
 Softcover DIN A5
 25. Auflage 2024
 786 Seiten
 Bestell-Nr.: 28001
 Preis: € 59,50 (€ 63,67 inkl. MwSt.)

Die Hauptuntersuchung Digital
 Bestell-Nr. 8800125
 Preis: € 48,00 (€ 51,36 inkl. MwSt.)

Direkt zu beziehen bei:
 TECVIA GmbH
 Verlag Heinrich Vogel
 Aschauer Straße 30
 81549 München
 Telefon: 089/20 30 43-1600
 E-Mail: vertriebsservice@tecvia.com
 Internet: www.heinrich-vogel-shop.de

Recht

Betriebliche Mitbestimmung – KI-Systeme: Kein Mitbestimmungsrecht bei privaten Accounts

ArbG Hamburg, Beschluss vom 16.1.2024 – 24 BVGa 1/24

Der Betriebsrat kann die Nutzung von ChatGPT und ähnlichen Systemen künstlicher Intelligenz durch Mitarbeiter des Arbeitgebers grundsätzlich nicht verbieten, es besteht kein Mitbestimmungsrecht.

In dem vom ArbG Hamburg zu entscheidenden Fall wollte ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten die Nutzung gängiger KI-Anwendungen wie ChatGPT im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit ermöglichen. Dazu veröffentlichte er im Intranet entsprechende Richtlinien und ein Handbuch, um seine Beschäftigten über Art und Umfang der Nutzung von KI zu informieren. Darin wurde auch darauf hingewiesen, dass die mittels KI erzielten Arbeitsergebnisse entsprechend gekennzeichnet werden müssten. Das Unternehmen gestattete den Beschäftigten lediglich die Nutzung privater Accounts zu dienstlichen Zwecken auf eigene Kosten der Mitarbeiter. Es wurden weder KI-Anwendungen auf den Systemen des Unternehmens installiert, noch gab es unternehmensseitige Accounts. Die Nutzung erfolgte nur über die browserbasierten Zugänge der Beschäftigten. Der Betriebsrat sah aber dennoch seine betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmungsrechte verletzt und begehrte im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes das Verbot des Einsatzes von entsprechenden KI-Anwendungen.

Das ArbG Hamburg folgte der Auffassung des Betriebsrats nicht. Ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BetrVG (Fragen der Ordnung des Betriebs oder des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb) bestehe nicht, da der Einsatz dieser Systeme unter das mitbestimmungsfreie Arbeitsverhalten falle.

Die Zurverfügungstellung von KI-Richtlinien oder Handreichungen seien Anordnungen, die die mitbestimmungsfreie Art und Weise der Arbeitserbringung betreffen. Auch bestünde gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BetrVG (Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen) kein Mitbestimmungsrecht. Zum einen seien ChatGPT und Co. nicht auf den Systemen des Unternehmens installiert, zum anderen werde die Einwahl und Nutzung des Tools über den Internetbrowser zwar regelmäßig aufgezeichnet, dies stelle jedoch keine Besonderheit von ChatGPT dar, sondern sei lediglich auf die Funktionsmöglichkeit des Browsers zurückzuführen.

Hinsichtlich der Nutzung des Browsers selbst bestehe also an sich ein Mitbestimmungsrecht. Zur Nutzung von Browsern existierte aber bereits eine Konzernbetriebsvereinbarung, sodass der Betriebsrat insoweit sein Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 S. 1 BetrVG bereits ausgeübt hatte.

Auch die im konkreten Fall geforderte Kennzeichnung der mithilfe von KI erzeugten Arbeitsergebnisse löse kein Mitbe-

stimmungsrecht aus. Denn die Kennzeichnung und die damit verbundene Kontrollmöglichkeit des Unternehmens erfolge durch den Mitarbeitenden selbst und nicht das Tool.

Hinweis: Die Mitbestimmung des Betriebsrats bei IT-Systemen reicht grundsätzlich sehr weit und erfasst auch Internetbrowser. Das ArbG Hamburg hatte nur die Nutzung von KI über eigene Accounts zu bewerten, die dem Zugriff des Arbeitgebers entzogen sind. Anders ist die Mitbestimmung in Bezug auf § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG zu beurteilen, wenn der Arbeitgeber entweder selbst Accounts für die Beschäftigten einrichtet oder Unternehmensaccounts bei externen Anbietern kauft. Denn dann hat der Arbeitgeber entweder direkt Zugriff auf die Accounts der Beschäftigten oder kann den Zugriff bei dem externen Anbieter verlangen. Mit einem solchen Zugriff ermöglicht die KI dann auch Leistungs- und Verhaltenskontrolle und unterliegt damit der Mitbestimmung aus § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG.

Erlaubt und untersagt: Arbeitgeber-Bewertungsportale

Bewertungen auf Arbeitgeberbewertungsportalen bieten oftmals Stresspotenzial für Unternehmen. Wer dort bewerten darf, ob Einträge sich verbieten lassen und welche Aussagen überhaupt erlaubt sind, weiß Fachanwalt für Arbeitsrecht Nils Wigger.

Fortsetzung auf Seite 24

Fortsetzung von Seite 23

Nur dieser Personenkreis darf auf Bewertungsportalen Unternehmen bewerten:

Die Guidelines der Arbeitgeberportale besagen, dass nur Personen Bewertungen abgeben dürfen, die für dies betreffende Unternehmen arbeiten, dort gearbeitet haben oder sich dort beworben haben. Pro Unternehmen können üblicherweise maximal zwei Bewertungen verfasst werden – eine für den Bewerbungsprozess und eine für das Arbeitsverhältnis.

Die Praxis zeigt jedoch, dass die Einhaltung dieser Richtlinien nicht immer gewährleistet ist. Denn die Einträge erfolgen in der Regel anonym. Insofern können auch Außenstehende problemlos Bewertungen abgeben. Oder eine Person verfasst mit verschiedenen Identitäten mehrere Einträge. Die Plattformen versprechen aber, mithilfe von Algorithmen und manueller Überprüfung gegen derartige „Fake-Bewertungen“ vorzugehen.

Das gilt, wenn der Arbeitgeber Bewertungen vertraglich abschließen will:

Klauseln im Arbeitsvertrag, die die Bewertung des Unternehmens auf einem Internetportal verbieten, dürften nach der Einschätzung der Arbeitsrechtskanzlei Wittig Ünalp rechtlich nicht haltbar sein. Aber natürlich sind Vereinbarungen über die externe Kommunikation generell möglich. Wenn das Arbeitsverhältnis endet, können solche Vereinbarungen zum Beispiel Inhalt des Aufhebungsvertrages, des Abwicklungsvertrages oder eines gerichtlichen Vergleichs sein. Darin können sich beispielsweise die Vertragsparteien gegenseitig verpflichten, von rufschädigenden

Äußerungen abzusehen. Für die rechtssichere Formulierung empfiehlt es sich, eine Fachanwältin oder Fachanwalt für Arbeitsrecht hinzuzuziehen.

Diese Aussagen sind in einer Bewertung erlaubt: Auf Bewertungsplattformen müssen die Nutzer sowohl die Richtlinien des Anbieters als auch das geltende Recht beachten. Kununu verbietet beispielsweise persönliche Informationen über andere Personen, die Verbreitung von Unwahrheiten, Beleidigungen und Schmähkritik.

Die Arbeitnehmer können aber ihren subjektiven Eindruck vom Unternehmen teilen, selbst wenn dieser negativ ist. Das fällt unter die Meinungsfreiheit. Ein Kommentar wie „Ich habe mich im Unternehmen nicht wohlfühlt“ ist somit erlaubt. Nicht von der Meinungsfreiheit geschützt sind jedoch Äußerungen, die objektiv falsche Tatsachen beinhalten. Die Äußerung „Das Unternehmen XY bietet keine Firmenbenefits an“ wäre beispielsweise nicht erlaubt, wenn das Unternehmen in Wirklichkeit solche Leistungen vorzieht.

Das gilt bei Löschanfragen von Einträgen durch Unternehmen:

Die Plattform Kununu betont, dass Bewertungen grundsätzlich nicht gelöscht werden, um den authentischen Charakter der Website zu erhalten. Unternehmen können aber Verstöße gegen die Richtlinien des Portals sowie rechtswidrige Beiträge melden. Nach einer Überprüfung durch die Plattform werden diese Beiträge gegebenenfalls entfernt. Dabei kann es hilfreich sein, dem Anliegen mit einem anwaltlichen Schreiben Nachdruck zu verleihen. Auf jeden Fall ist präzise zu schildern und zu belegen, warum

bestimmte Behauptungen falsch sind. Falls die Bewertungsplattform nicht angemessen reagiert, können weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden. Niemand muss Beleidigungen oder falsche Behauptungen auf sich sitzen lassen auch nicht auf Arbeitgeberbewertungsportalen.

Selbst wenn die Kritik noch so ungerechtfertigt ist – Besonnenheit ist dabei der beste Rat. Unternehmen sollten nicht unbedacht auf Bewertungen reagieren. Eine impulsive und emotionale Antwort kann den Schaden noch erhöhen.

*RA Nils Wigger,
Arbeitsrechtskanzlei Wittig Ünalp*

Arbeitgeber-Bewertungsplattform muss Klarnamen nennen oder Bewertung löschen

OLG Hamburg, Beschluss vom 08.02.2024 – 7 W 11/24

Ein Arbeitgeber kann die Löschung einer Bewertung verlangen, wenn der Portalbetreiber den Bewerber ihm gegenüber nicht so individualisiert, dass er das Vorliegen eines geschäftlichen Kontaktes überprüfen kann. Das gilt auch dann, wenn der Portalbetreiber einwendet, aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen diese Individualisierung nicht vornehmen zu dürfen.

Ein Unternehmen wendete sich gegen mehrere Bewertungen auf der Plattform Kununu. Das Unternehmen zweifelte gegenüber Kununu an, dass die Be-

Fortsetzung auf Seite 25

Fortsetzung von Seite 24

wertungen von Personen verfasst wurden, die bei dem Unternehmen arbeiten oder gearbeitet haben. Kununu forderte daraufhin Identitätsnachweise an und führte eine Art interne Plausibilitätsprüfung durch. Kununu teilte dem Unternehmen unter Vorlage anonymisierter Dokumente mit, die Urheber seien bei dem Unternehmen beschäftigt gewesen.

Nicht anonymisierte Tätigkeitsnachweise wurden nicht zugesandt. Das Unternehmen forderte daraufhin von Kununu die Löschung der Beiträge im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. In erster Instanz wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgelehnt.

Das OLG gab der hiergegen gerichteten sofortigen Beschwerde aber statt. Es bestehe nämlich ein Unterlassungsanspruch der Antragstellerin aus § 1004 Abs. 1 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB und dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG). Kununu sei dazu verpflichtet, die Bewertungen nicht weiter öffentlich zugänglich zu machen.

Die vom BGH für die Haftung des Betreibers eines Internet-Bewertungsportals entwickelten Grundsätze kämen auch bei Arbeitgeber-Bewertungsportalen in vollem Umfang zum Tragen. Kununu sei als mittelbare Störerin zur näheren Überprüfung des Sachverhalts verpflichtet, wenn einzelne Bewertungen unter Behauptung eines Rechtsverstößes beanstandet würden.

Dabei sei es grundsätzlich ausreichend, wenn gerügt werde, dass der Bewertung kein tatsäch-

licher geschäftlicher Kontakt des Rezensenten mit dem rezensierten Arbeitgeber zugrunde liege. Seine Rüge dürfe der Bewertete so lange aufrechterhalten, bis der Rezensent ihm gegenüber so individualisiert werde, dass das Vorliegen eines geschäftlichen Kontaktes überprüft werden kann.

Eine solche Beanstandung habe hier stattgefunden. Eine interne Prüfung durch Kununu, ob tatsächlich ein Beschäftigungsverhältnis vorgelegen habe, genüge nicht den Ansprüchen an die Individualisierung gegenüber der Antragstellerin. Den von der Bewertung Betroffenen dürfe die Möglichkeit zu einer eigenen Überprüfung eines geschäftlichen Kontaktes nicht genommen werden.

Eine abweichende Bewertung sei auch nicht deshalb berechtigt, weil Arbeitnehmer, die sich nach einer Beanstandung ihrer Rezension gegenüber dem Arbeitgeber zu erkennen geben, möglicherweise Repressalien ausgesetzt seien. Einen Anspruch auf Anonymität der bewertenden Person aus Datenschutzgründen gibt es nach Auffassung des OLG dabei auch nicht.

Es argumentierte, dass es wichtig sei, so viel wie möglich zu wissen, wenn die Rechtmäßigkeit einer negativen Bewertung zu überprüfen ist – und dazu gehöre eben auch die Information, wer diese Bewertung verfasst hat. Daher trage derjenige, der die Bewertung verbreitet, auch das Risiko, dass seine Anonymität aufgehoben werden könnte.

www.lsv-ev.de

LAG Mecklenburg-Vorpommern: Voraussetzungen für die äußere Form eines Arbeitszeugnisses

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat in seinem Urteil vom 02.11.2023 entschieden, dass die Angabe der Privatschrift eines Arbeitnehmers im Arbeitszeugnis nicht zwingend erforderlich ist und weggelassen werden kann.

Die Klägerin war bei den Beklagten von Mai 2017 bis Ende 2021 als Rechtsanwältin mit einer Bruttovergütung von zuletzt 3.798 € beschäftigt. Der Klägerin wurde im Januar 2022 ein Arbeitszeugnis ausgestellt, das ihr zweifach gefaltet in einem handelsüblichen Briefumschlag mit Sichtfenster übersendet wurde. Die Klägerin war der Ansicht, dass das Zeugnis in mehrfacher Hinsicht zu berichtigen sei.

So gehöre die Privatschrift einer beschäftigten Person nicht in ein Arbeitszeugnis. Stattdessen könne das Zeugnis mit einem kurzen Anschreiben, das die Adresse enthalte, übersandt werden. Zudem sei das Zeugnis ungefaltet zu übersenden, da es für spätere Bewerbungen kopierfähig sein müsse. Aufgrund des Faltens könne sich beim späteren Kopieren oder Scannen ein quer über das Blatt verlaufender Balken zeigen, der die Lesbarkeit des Zeugnisses und dessen optisches Erscheinungsbild einschränke. Da der Beklagte seiner Unterschrift im Geschäftsverkehr üblicherweise die Bezeichnung „Rechtsanwalt und Steuerberater“ beifüge, gelte dies auch für das Zeugnis.

Fortsetzung auf Seite 26

Fortsetzung von Seite 25

Das Arbeitsgericht hat der Klage weitestgehend stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten war vor dem LAG teilweise erfolgreich. Die Klägerin habe nach § 109 Abs. 1 und 2 GewO einen Anspruch gegen die Beklagten auf Erteilung eines schriftlichen qualifizierten Arbeitszeugnisses. Diesen Anspruch hätten die Beklagten nicht erfüllt.

Eine beschäftigte Person habe zwar grundsätzlich keinen Anspruch auf Übersendung des Zeugnisses, da es sich um eine Holschuld handle, die postalische Übermittlung eines Arbeitszeugnisses sei jedoch nicht ungebrauchlich. Sie entspreche häufig dem Wunsch der beschäftigten Person, da hierdurch weder Kosten noch sonstiger Aufwand entstehen würden. Im Einzelfall könne sogar ein Anspruch auf Übersendung des Zeugnisses bestehen, wenn etwa die Abholung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sei. Ein Arbeitszeugnis dürfe insofern aber ein Adressfeld enthalten, in dem nicht nur der Name der beschäftigten Person, sondern auch die Anschrift angegeben sei. Der äußere Eindruck werde allein durch die Angabe der Anschrift nicht entwertet oder in irgendeiner Weise eingeschränkt.

Bei einem Arbeitszeugnis müsse ohne weiteres, d. h. auf den ersten Blick, zuverlässig erkennbar sein, wer es ausgestellt und welche Stellung die Person im Betrieb habe. Aufgrund dessen sei der Unterschrift regelmäßig der Name des Unterzeichnenden und ein seine Stellung kennzeichnender Zusatz in Druckschrift beizufügen. Die Funktion und die berufliche Stellung des Unterzeichnenden bzw. die Stellung innerhalb des Betriebs würden Aufschluss über die Wertschätzung der beschäftigten Person und die Kompetenz der

ausstellenden Person zur Beurteilung geben. Das Fehlen dieser Angaben könne sich als nachteilig für die Beschäftigten erweisen. Das Rangverhältnis der ausstellenden Person zu den Beschäftigten müsse ohne weitere Nachforschungen aus dem Zeugnis ablesbar sein. Im Arbeitsleben werde regelmäßig eine Angabe zur Berufsbezeichnung, Funktion und Stellung der unterzeichnenden Person im Zusammenhang mit der Unterschrift erwartet. Letztlich dürfe ein Zeugnis grundsätzlich zweimal gefaltet werden, um das DIN-A4-Papier in einem herkömmlichen Geschäftsumschlag unterzubringen. Es müsse jedoch möglich sein, saubere und ordentliche Kopien oder Scans von dem Zeugnis zu fertigen. Das sei etwa dann nicht gewährleistet, wenn sich z. B. die Falzungen auf den Kopien durch quer über den Bogen verlaufende Schwärzungen abzeichnen. Es müsse möglich sein, mit einem handelsüblichen Gerät mittlerer Art und Güte eine Abschrift in Papier- oder Dateiform herzustellen, ohne dass Schwärzungen im Bereich der Falzungen sich störend abzeichnen und den optischen Gesamteindruck schmälern. Die Revision wurde nicht zugelassen.

*LAG Mecklenburg-Vorpommern,
Urteil vom 02. November 2023 -
5 Sa 35/23*

LAG Berlin-Brandenburg: Fristlose Kündigung wegen verspäteter Krank- meldung unwirksam

Das LAG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass eine fristlose Kündigung wegen einer verspäteten Krankmeldung aufgrund eines Krankenhausaufenthalts unverhältnismäßig ist.

Die Arbeitnehmerin ist seit 2019 bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt. In der Zeit vom 01.-17.07.2020 nahm sie ihren Jahresurlaub. Als sie am Montag danach, ihrem vermeintlich ersten Arbeitstag nach dem Urlaub, nicht am Arbeitsplatz erschien, keine Krankmeldung einreichte und weder per Mail noch telefonisch erreichbar war, wandte sich der Arbeitgeber am 04.08.2020 schriftlich an sie, um zu erfahren, wo sie sich befindet. Tatsächlich erkrankte die Arbeitnehmerin am Tag nach ihrem Urlaub, einem Samstag, und wurde stationär in einem Krankenhaus aufgenommen.

Der stationäre Aufenthalt dauerte insgesamt bis zum 18.09.2020. Ob der Arbeitgeber über den Krankenhausaufenthalt durch eine Freundin der Arbeitnehmerin sowie durch ihre Tochter informiert wurde, blieb zwischen den Parteien streitig. Unstreitig Kenntnis von der stationären Behandlung der Arbeitnehmerin bekam der Arbeitgeber jedenfalls durch eine E-Mail des Sozialdienstes des Krankenhauses am 10.08.2020, in dem dieser dem Arbeitgeber die seit dem 18.07.2020 bestehende Arbeitsunfähigkeit mitteilte. Einen Tag später kündigte der Arbeitgeber ihr außerordentlich. Für die Monate Juli und August 2020 zahlte er keine Vergütung. Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen.

Das LAG Berlin-Brandenburg entschied, dass die fristlose Kündigung unverhältnismäßig und damit unwirksam war. Spätestens am 10.08.2020 sei der Arbeitgeber über die bestehende und fortdauernde Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmerin informiert gewesen. Daher habe zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung kein Verstoß mehr gegen die Anzeigepflicht einer Arbeitsunfähigkeit

Fortsetzung auf Seite 27

Fortsetzung von Seite 26

nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz bestanden. Das Gericht wies darauf hin, dass die Arbeitnehmerin keine Hauptleistungspflicht aus dem Arbeitsverhältnis verletzt habe. Wer in stationärer Behandlung sei, sei arbeitsunfähig und fehle nicht unentschuldig, egal ob er diese Arbeitsunfähigkeit anzeigt oder nachweist.

Wenn überhaupt habe die Arbeitnehmerin keine gravierende Pflichtverletzung begangen, sondern lediglich eine Nebenpflicht, nämlich die Pflicht, ihre krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen und per Attest nachzuweisen, verletzt. Nach Auffassung des Gerichts sei hier eine vorherige Abmahnung das richtige Mittel der Wahl gewesen.

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. Juli 2023 – 10 a 625/23

Kündigung eines schwerbehinderten Menschen in der Wartezeit unwirksam

ArbG Köln, Urteil vom 20. Dezember 2023, Az. 18 Ca 3954/23

Kündigungen, die gegen das Benachteiligungsverbot (§ 164 Abs. 2 SGB IX) verstoßen, sind rechtsunwirksam. Eine verbotene Diskriminierung ist indiziert, wenn der Arbeitgeber gegen seine Verpflichtung aus § 167 Abs. 1 SGB IX verstößt. Arbeitgeber sind auch während der Wartezeit des § 1 KSchG verpflichtet, ein Präventionsverfahren durchzuführen.

Der mit einem Grad der Behinderung von 80 % schwerbehinderte Kläger ist seit dem 1. Januar 2023 bei der beklagten Kommune als „Beschäftigter im Bauhof“ be-

schäftigt. Im Juni 2023 hörte die kommunale Arbeitgeberin den Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte zu einer beabsichtigten „Kündigung in der Probezeit“ des Arbeitnehmers an. Sie begründete dies damit, die Arbeitsleistung des Beschäftigten habe nicht den Erwartungen entsprochen und der Beschäftigte habe sich auch nicht ausreichend ins Team eingefügt. Nachdem keine Stelle Einwände erhob, erhielt der Beschäftigte am 22. Juni 2023 eine ordentliche und fristgerechte Kündigung zum 31. Juli 2023. Dagegen wehrte er sich mit einer Kündigungsschutzklage.

Das Arbeitsgericht Köln folgte der Auffassung des Arbeitnehmers und entschied, die Kündigung verstoße gegen gesetzliche Diskriminierungsverbote und sei daher rechtsunwirksam. Die Arbeitgeberin habe versäumt, den schwerbehinderten Mitarbeiter in der Probezeit besser zu unterstützen. Arbeitgeber seien auch schon während der sechsmonatigen Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG verpflichtet, ein Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 SGB IX durchzuführen, wenn und sobald ihnen bei einem bekanntermaßen schwerbehinderten Beschäftigten Probleme in der Arbeitsleistung oder in der Zusammenarbeit in der Organisation bekannt werden. Dabei stütze sich das ArbG Köln auf eine Entscheidung des EuGH, wonach Arbeitgeber vor einer Probezeit-Kündigung von schwerbehinderten Beschäftigten für diese alternative Einsatzmöglichkeiten prüfen müssen (vgl. EuGH 10.2.2022 – C-485/20).

Hinweis: Mit diesem Urteil weicht das ArbG Köln von der ständigen Rechtsprechung des BAG ab, wonach Verstöße gegen die Präventionsverpflichtung oder gar deren

Nichtdurchführung für die Kündigung keine formelle Voraussetzung sind. Ob diese Entscheidung des ArbG Köln bzw. das Urteil des EuGH auch zu einer Änderung der Rechtsprechung des BAG bezüglich der Notwendigkeit eines Präventionsverfahrens innerhalb der Wartezeit des § 1 KSchG führt, bleibt abzuwarten.

Kein doppelter Urlaubsanspruch bei Stellenwechsel

BAG, Urteil vom 05.12.2024 – 9 AZR 230/22

Geht ein Arbeitnehmer nach einer rechtswidrigen Kündigung einer anderen Beschäftigung nach, entstehen für den Zeitraum der zeitlichen Überschneidung beider Arbeitsverhältnisse auch dann ungeminderte Urlaubsansprüche sowohl gegenüber dem alten als auch gegenüber dem neuen Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer die Pflichten aus beiden Arbeitsverhältnissen nicht hätte kumulativ erfüllen können. In einem solchen Fall ist jedoch zur Vermeidung doppelter Urlaubsansprüche der Urlaub, den der Arbeitnehmer vom neuen Arbeitgeber erhalten hat, in entsprechender Anwendung von § 11 Nr. 1 KSchG und § 615 Satz 2 BGB auf den Urlaubs- bzw. Urlaubsabgeltungsanspruch gegen seinen alten Arbeitgeber anzurechnen. Die Anrechnung ist kalenderjahresbezogen vorzunehmen.

Die Arbeitnehmerin war seit 2014 als Fleischereifachverkäuferin tätig. Im Dezember 2019 kündigte die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis fristlos.

Fortsetzung auf Seite 28

Fortsetzung von Seite 27

Im anschließenden Kündigungsschutzprozess stellte das Gericht die Unwirksamkeit der Kündigung fest. Während des Prozesses arbeitete die Klägerin bei einer anderen Firma. Dort erhielt sie 25 Tage Urlaub. Das ursprüngliche Arbeitsverhältnis endete im Mai 2021. Die Arbeitnehmerin verlangte daraufhin Urlaubsabgeltung von ihrer alten Arbeitgeberin für den Zeitraum des Kündigungsschutzprozesses.

Nach gescheiterter Klage beim ArbG und LAG blieb auch ihre Revision beim BAG überwiegend ohne Erfolg. Zwar habe die Verkäuferin gegenüber dem Supermarkt einen Urlaubsanspruch erlangt. Denn wenn ein zu Unrecht gekündigter Arbeitnehmer während des Kündigungsstreits einen anderen Job aufnehme, erwerbe er in beiden, parallel bestehenden Arbeitsverhältnissen (Doppelarbeitsverhältnis) volle Urlaubsansprüche. Dabei spiele es keine Rolle, dass er seine Pflichten aus beiden Arbeitsverhältnissen nicht gleichzeitig hätte erfüllen können.

Der gesetzliche Urlaubsanspruch setze nur das Bestehen des Arbeitsverhältnisses voraus, eine Arbeitsleistung müsse nicht erbracht werden. Zur Vermeidung doppelter Urlaubsansprüche müsse sich die Verkäuferin jedoch den in der neuen Firma erhaltenen Urlaub analog § 11 Nr. 1 KSchG und § 615 S. 2 BGB auf den Urlaubs- bzw. den Urlaubsabgeltungsanspruch gegen ihre alte Arbeitgeberin anrechnen lassen. Das BAG stellt ferner klar, dass die Anrechnung kalenderjahresbezogen zu erfolgen habe und nicht kalenderjahresübergreifend. Die Verkäuferin müsse sich den erhaltenen Urlaub auch auf ihren Mehrurlaubsanspruch anrechnen lassen.

Hinweis: Etwas anderes könnte bei einem vertraglichen Abschluss der Anrechnung gelten, so das BAG unter Verweis auf den dispositiven Charakter der § 11 Nr. 1 KSchG und § 615 S. 2 BGB.

Steuerrecht: Grundlohn bei Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Der für die Höhe der Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit entscheidende Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum für seine regelmäßige Arbeitszeit arbeitsvertraglich zusteht.

Diesen Grundsatz aus dem Einkommensteuergesetz hat der Bundesfinanzhof (Urteil VI R 11/21) bestätigt und klargestellt, dass es für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge daher keine Rolle spielt, ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt.

Das Gericht meint, dass der Zweck der steuerfreien Zuschläge nur erreicht werden kann, wenn die Höhe der Steuerfreiheit nach dem vereinbarten und nicht nach dem tatsächlich zugeflossenen laufenden Arbeitslohn bestimmt wird.

Denn nur dann kann der Arbeitnehmer von Beginn des Arbeitsverhältnisses an und damit vor Ableistung des Dienstes zu den begünstigten Zeiten feststellen, in welcher Höhe der Arbeitgeber die Zuschläge steuerfrei zahlen wird.

Bescheinigung an die Arbeitsagentur bei Beschäftigungsende

Seit 1. Januar 2023 müssen Arbeitgeber Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen von Personen, deren Beschäftigungsverhältnis endet, grundsätzlich elektronisch bei der Agentur für Arbeit einreichen. Die erforderlichen Daten werden dabei über das Verfahren BEA (Bescheinigungen elektronisch annehmen) übermittelt.

Im Rahmen des Verfahrens werden Arbeitgeber zur Abgabe der gewünschten Bescheinigung von ihren ehemaligen Beschäftigten oder der Agentur für Arbeit aufgefordert. Die Bundesagentur für Arbeit weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass es nicht sinnvoll ist, die Arbeits- oder Nebeneinkommensbescheinigungen schon vor Beschäftigungsende auszustellen und an die Agentur für Arbeit zu übermitteln. Dies führt sonst in den Unternehmen und den Agenturen für Arbeit zu einem unnötigen Bearbeitungsaufwand, da grundsätzlich alle Daten bis zum Beschäftigungsende benötigt werden.

Ebenfalls weist die Bundesagentur für Arbeit darauf hin, dass viele Lohnabrechnungsprogramme den Zugang zur BEA-Schnittstelle bereits integriert haben. Sollte dies nicht der Fall sein, können Arbeitgeber Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen auch über das SV-Meldeportal elektronisch an die Agentur für Arbeit übermitteln. Weitere Informationen zu BEA finden Sie unter www.arbeitsagentur.de/BEA.

www.lsv-ev.de

Bildung

Förderprogramm Weiterbildung: BMDV gibt Förderrichtlinie im Bundesanzeiger bekannt

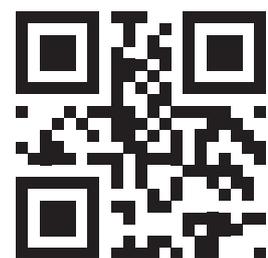
Die 4. Änderung der Förderrichtlinie „Weiterbildung“ wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht und trat am 3. April 2024 in Kraft. Diese sowie eine konsolidierte Fassung der Förderrichtlinie liegt uns vor und kann von interessierten Mitgliedsunternehmen abgefordert werden. Gemäß Nummer 6.1.3.1 Satz 2 der Förderrichtlinie wird das BALM mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Wochen auf seiner Internetseite das Datum bekanntgeben, ab wann Anträge im Förderprogramm Weiterbildung für die Förderperiode 2024 gestellt werden können – wir informieren. Wie das BMDV mitteilt, soll in den kommenden Tagen auch die Förderrichtlinie „Ausbildung“ veröffentlicht werden.

Wichtige Änderungen im Förderprogramm Weiterbildung 2024 vorab:

- Antragsberechtigt sind Unternehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind. Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren **technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt (bis zum 30. Juni 2024 gilt, dass die technisch zulässige Gesamtmasse mindestens 7,5 Tonnen betragen muss)**.
- Förderfähig sind künftig nur Maßnahmen, mit denen erst nach Bewilligung des Antrages durch die Bewilligungsbehörde begonnen wird. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrages zu werten.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die spätestens innerhalb von vier Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheids durchgeführt werden.
- Anträge können ab dem Start des Antragszeitraums (wird noch bekannt gegeben) bis spätestens zum 2. September 2024 gestellt werden.
- Je Unternehmen sind innerhalb der Antragsfrist maximal drei Anträge zulässig.
- Mit dem ersten Verwendungsnachweis hat der Antragsteller die Anzahl der zum 1. Dezember 2023 zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge im Unternehmen nachzuweisen.
- Der Förderkatalog wurde gestrafft – es soll aber, ähnlich wie im Förderprogramm US, eine ausführliche Positivliste mit förderfähigen Maßnahmen gegen.
- Der Zuwendungshöchstbetrag je Unternehmen (= unternehmensbezogener Zuwendungshöchstbetrag) ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von bis zu 1.050 Euro bei kleinen Unternehmen, 900 Euro bei mittleren Unternehmen und 750 Euro bei anderen Antragstellern, multipliziert mit der Anzahl der zum 1. Dezember 2023 auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer oder Halter zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

Anmerkung: Der BGL hatte sich in seiner Stellungnahme an das BMDV zum Entwurf der Förderrichtlinie für eine Beibehaltung der bisherigen Förderpraxis sowie für eine Erhöhung der Förderbeträge ausgesprochen – leider wurden diese Vorschläge nicht berücksichtigt.

**Schnell mal
auf die
Internetseite
des LSV e.V.?**



SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH



In den kommenden Wochen und Monaten können wir Ihnen folgende Termine anbieten:

- | | | |
|---|-----------------------------|----------------|
| 1. Sach- und Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“ | | |
| Teilzeitlehrgang jeweils Mittwoch + Donnerstag | 04.09. – 24.10.2024 | Leipzig |
| 2. Sach- und Fachkunde Personenverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“ | | |
| Omnibus- und Gelegenheitsverkehr | 07.10. – 21.10.2024 | Dresden |
| Taxi-/Mietwagenverkehr | 07.10. – 16.10.2024 | Dresden |
| 3. Sach- und Fachkunde für AbfAEV/EfbV/AbfBeauftrV | | |
| Erstschulung (FK) AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV | 26.08. – 30.08.2024 | Dresden |
| Fortbildung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV | 21.06. – 22.06.2024 | Dresden |
| 4. Gefahrgutausbildung | | |
| ADR Basiskurs (Montag – Dienstag – Mittwoch) | 13.05. – 15.05.2024 | Dresden |
| ADR Basiskurs (Samstag – Freitag – Samstag) | 08.06. u. 14.06.+15.06.2024 | Leipzig |
| ADR Auffrischkurs (Freitag + Samstag) | 06.05. + 07.05.2024 | Leipzig |
| ADR Auffrischkurs (Montag + Dienstag) | 17.06. + 18.06.2024 | Dresden |
| ADR Aufbaukurs Tank | 21.06. + 22.06.2024 | Leipzig |
| Gefahrgutbeauftragtenschulung Erstschr. + FoBi | 03.06. – 06.06.2024 | Leipzig |
| 5. Gabelstapler-, Hubarbeitsbühnen- und Lkw-Ladekranführer-Ausbildung | | |
| Gabelstapler-Ausbildung Jährliche Pflichtunterweis. | 10.06.2024 | Dresden |
| Gabelstapler-Ausbildung mit praktischen Vorkenntnissen | 10.06. – 11.06.2024 | Dresden |
| Gabelstapler-Ausbildung ohne praktische Vorkenntnisse | 10.06. – 12.06.2024 | Dresden |
| Lkw-Ladekranführer – Jährliche Pflichtunterweisung | 24.05.2024 | Leipzig |
| Lkw-Ladekranführer-Ausbildung mit praktischen Vorkenntnissen | 24.05. – 25.05.2024 | Leipzig |
| Lkw-Ladekranführer – Jährliche Pflichtunterweisung | 14.06.2024 | Dresden |
| Lkw-Ladekranführer-Ausbildung mit praktischen Vorkenntnissen | 14.06. – 15.06.2024 | Dresden |
| Hubarbeitsbühnenausbildung | 17.06. – 18.06.2024 | Dresden |
| 6. Praxisseminare – förderfähig | | |
| Fahrsicherheitstraining PKW, Transporter, LKW, BUS | Termine auf Anfrage | alle + Inhouse |
| Eco-Training | Termine auf Anfrage | alle + Inhouse |
| 7. Berufskraftfahrerweiterbildung | | |
| SVG Arbeits- und Gesundheitsschutz III (KB 3) | 04.05.2024 | Dresden |
| SVG Risikosituationen (KB 1) | 04.05.2024 | Dresden |
| SVG Öko Drive III (KB 1 + 3) | 25.05.2024 | Dresden |
| SVG Pausen mit System III (KB 2) | 01.06.2024 | Dresden |
| SVG Branschutz (KB 3) | 01.06.2024 | Dresden |
| SVG Arbeits- und Gesundheitsschutz III (KB 3) | 01.06.2024 | Leipzig |
| SVG Notfallmanagement III (KB 3) | 15.06.2024 | Leipzig |
| SVG Risikosituationen (KB 1) | 15.06.2024 | Dresden |
| SVG Fahrer:innen als Imagerträger III | 15.06.2024 | Dresden |
| SVG Arbeits- und Gesundheitsschutz III (KB 3) | 29.06.2024 | Dresden |
| SVG Pausen mit System III (KB 2) | 10.08.2024 | Leipzig |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3) | 27.05. – 31.05.2024 | Leipzig |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3) | 05.08. – 09.08.2024 | Dresden |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3) | 19.08. – 23.08.2024 | Niederdorf |

Anmeldung/Informationen/weitere Termine unter www.svg-dresden.de

SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH

Palaisplatz 4 · 01097 Dresden · Telefon: 0351 8143253 · Telefax: 0351 8143160

Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH

Partner der Verkehrsakademie



Folgende Schulungsleistungen bieten wir u. a. an unseren Standorten in Chemnitz, Leipzig und Zwickau an:

- 1. Weiterbildung gemäß § 5 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz**
(auch als Inhouse-Schulung möglich)
regelmäßig an allen Standorten (wochentags und samstags)
- 2. Beschleunigte Grundqualifikation**
(auch für Umsteiger)
ab 05.08.2024 in Chemnitz
ab 12.08.2024 in Leipzig
ab 05.08.2024 in Zwickau
- 3. Erwerb Fahrerlaubnis**
Klasse C1/C1E, C/CE (LKW), D/DE (Bus)
ab 22.07.2024 in Chemnitz
ab 03.06.2024 in Leipzig
ab 08.07.2024 in Zwickau
- 4. Schulungen Gefahrgut**
(regelmäßige Ersts Schulungen und Auffrischungen)
Auffrischung ab 31.05.2024 in Chemnitz/Zwickau
Auffrischung ab 07.06.2024 in Leipzig
- 5. Gabelstapler- und Ladekranausbildung**
Gabelstapler ab 08.06.2024 in Chemnitz
Ladekran ab 09.09.2024 in Chemnitz
Gabelstapler ab 16.05.2024 in Leipzig
- 6. Ladungssicherung, Digitaler Tachograph,**
- 7. Sach- und Fachkundelehrgang Güterverkehr oder Personenverkehr mit KOM oder Taxen-Mietwagen**
ab 27.05.2024 in Chemnitz
ab 27.05.2024 in Leipzig
- 8. Fahrlehrerausbildung Klasse BE**
ab 29.04.2024 (Vollzeit) in Chemnitz
- 9. Geprüfter Meister für Kraftverkehr (m/w/d)**
- 10. Geprüfter Logistikmeister (m/w/d)**

weitere Termine 2024



Für Fragen zu Schulungen und weiteren Terminen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Chemnitz – Telefon 0371 528310
Zwickau – Telefon 0375 353530
Leipzig – Telefon 0341 6522690

chemnitz@verkehrsakademie.de
zwickau@verkehrsakademie.de
leipzig@verkehrsakademie.de

www.verkehrsakademie.de

 facebook.com/Verkehrsinstitut.Chemnitz

 instagram/#verkehrsinstitutchemnitz

┌

└



34. Ordentliche Mitgliederversammlung des LSV e.V. in Dresden

